GESCHICHTE DER GRUND-HERRSCHAFT ECHTERNACH.

(KAPITEL IV UND V.)

KAMILL WAMPACH.

2 A

GESCHICHTE DER GRUND-HERRSCHAFT ECHTERNACH.

(KAPITEL IV UND V.)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE,

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

VON

CAMILLUS WAMPACH
AUS LUXEMBURG.

PROMOVIERT AM ~~6.~~ MAI 1915.
5. Januar 1916.

Referenten:

Geheimrat Professor Dr. Michael Tangl.

Geheimrat Professor Dr. Dietrich Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur ein Teil der ganzen Arbeit (Kap. (IV und V) zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird später im Druck erscheinen.

Buchdruckerei Fr. BOURG-BOURGER
Luxemburg-Hollerich. 1915.

Meinen lieben Eltern.

Geschichte der Grundherrschaft Echternach.

nhalt und Ergebnisse der an dieser Stelle nicht aufgenommenen Kapitel I, II, III.

Man kann sich nicht eingehend mit der Echternacher Geschichte befassen, ohne zugleich tiefer in die Geschichte des eigentlichen Gründers der Sauer-Abtei einzudringen. Des öftern lag die vita Willibrordi den Studien der Historiker zu Grunde; zuletzt haben noch in recht gediegener Weise A. Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I und A. Poncelet in den AA. SS. Bd. III darüber gehandelt. Aber so gut auch deren Ausführungen zu nennen sind, manche Details sind ihnen entgangen. Diese herauszuarbeiten war der Zweck des ersten Kapitels vorliegender Arbeit gewesen.

Zunächst galt es, den benediktinischen Charakter Willibrords festzulegen. Man mag die Anhaltspunkte zu dieser Bestimmung prekär nennen, immerhin genügen sie festzustellen — gegen Rettberg der es leugnete (Bd. II, S. 542 KG. Deutschlands) — dass Willibrord wirklich Benediktiner gewesen. Anhaltspunkte bieten cap. 58 und 59 der regula Benedicti, wie auch die Mitteilungen bei Alcuin cap. 3. Daraus ergibt sich, dass der Friesenapostel Benediktinermönch gewesen, wenn nicht durch den Ritus der Oblation (Alcuins »statim ablactatus« lässt die Deutung zu, dass bei Willibrords Oblation noch die Schotten unter Eata zu Rhypon waren), so doch sicher durch feierliche, selbstgewählte Profess bei erlangter Mündigkeit.

Welch enge Bande Willibrord und Wilfrid miteinander verbanden, zeigen die Ereignisse des Jahres 678, wo die berühmte cause célèbre der angelsächsischen Kirche vor sich ging. Damals kam Wilfrid um Rang und Würde: der grösste Mann der Inselkirche stieg von den Höhen des Lebens nieder, um in Zukunft nur mehr des Lebens Bitterkeit zu kosten. Nicht ein Mann allein wurde das Opfer dieser Hofintrigue. Tausenden von Mönchen wurde dadurch der Meister, der Lehrer entrissen. Die zuverlässigsten Mitteilungen sprechen dafür: so bei Beda, bei Eddius, dem Biographen Wilfrids des Grossen, so bei Richard von Hexham. Als Flüchtlinge liessen sich diese Expatriés an den verschie-

densten Ecken und Enden der Heptarchie nieder. So ist auch Willibrords Reise nach Irland jetzt anders zu erklären, als wie sie Alcuin darstellt: sie ist die Nebenhandlung im grossen Drama in dem Leben Wilfrids von York.

Von der grössten Bedeutung ist Willibrords Zug nach Friesland geworden — der Kirche sollte eine neue Provinz gewonnen werden. Es steht zweifellos fest, dass Willibrord in ähnlicher Weise sein Missionsgebiet hierarchisch gliedern wollte, wie es 3—4 Dezennien später sein grosser Landsmann in Germanien getan. Wenn er seinen Plan nicht durchführen konnte, wenn dem ersten grossen friesischen Erzbischof kein Nachfolger erstand, sondern die Utrechter Bischöfe in Abhängigkeit von Köln geraten sind, so ist das einzig und allein der Gewalt der misslichen Umstände zuzuschreiben.

Dem Bestreben Willibrords Friesland kirchlich zu gliedern, verdanken wir die Einführung der sog. Chorbischöfe. Nicht erst Bonifatius hat diesen hierarchischen Grad auf dem Kontinent eingeführt, Willibrord hat ihn als ein Novum, fast ein halbes Jahrhundert früher, seiner Kirche vermacht. Doch muss hervorgehoben werden, dass diese Chorbischöfe unter Willibrord, wie auch unter Bonifatius, eine untergeordnete Stelle einnahmen, etwa wie die des Orients nach der Mitte des IV. Jahrhunderts. Erst nach und nach gelang es den Chorbischöfen des Westens, besonders auf gallischem Boden, jene mächtige Stellung einzunehmen, die zu erschüttern sich Pseudo-Isidor zum Ziele gesetzt hatte.

In den weitern Ausführungen wird sodann die Anwesenheit Willibrords in Thüringen als sicher hingestellt. Die Rechtshandlung der beiden von Hedenus ausgestellten Schenkungsakte setzt dieselbe voraus: in Abwesenheit des Empfängers konnte die traditio cartae, wodurch die Schenkung effectiv wurde, nicht vorgenommen werden. Wenn mithin keine Quelle der Anwesenheit Willibrords in Thüringen gedenkt, so führt doch die Rechtshandlung jener Urkunden zu dieser Annahme.

In einem letzten Abschnitt des ersten Kapitels wird die Mitteilung Willibalds, Bonifatius habe »tres instanter anni« an der Seite Willibrords in Friesland zugebracht, einer Prüfung unterzogen und als unmöglich zurückgewiesen. Diese Zeitdauer lässt sich nicht im geringsten in die Chronologie des hl. Bonifatius einreihen, selbst dann sehr schwer, wenn dessen Bischofsweihe ins Jahr 723 verlegt würde. Willibald schreibt eben nicht als Augenzeuge, dazu mehr als Hagiograph denn als Historiker.

Das II. Kapitel der Arbeit mit der Überschrift »Worin unterscheidet sich das Wirken Willibrords und der Angelsachsen von

dem der Iroschotten?« ist begründet durch das tiefe Eindringen in die Geschichte Willibrords und die Uranfänge Echternachs. Man kann eben Willibrord und Bonifatius nicht nennen, ohne zugleich derer zu gedenken, die ihnen auf dem Festland vorangegangen, der Schottenmönche. In der Kindheit Willibrords spielt sich der grosse Kampf ab zwischen den Anhängern der iro-schottischen Richtung nnd der römisch-angelsächsischen, und es hat auch nicht an solchen gefehlt, die da der Meinung lebten, auf Frieslands Boden habe dieser Kampf wieder aufgelodert, besonders damals als Willibrord sich entschloss, seine denkwürdige Reise über die Alpen zu machen. Diese ganze Schlussfolgerung beruht auf falschen Prämissen. Im Gegensatz zu den angelsächsischen Missionaren spricht man nicht von den iroschottischen Missionaren, sondern nur von Schottenmönchen. Die Scotti sind nur Asketen, keine Missionare gewesen und eine Missionskirche, die sie begründet haben sollten, sowohl auf der britischen Inselwelt wie in Franken, Thüringen und Bayern, ist weiter nichts als Fiktion. Es war nicht ihr Zweck, dann fehlte ihnen auch eine diesbezügliche Absicht, eine von Rom unabhängige Kirche zu gründen. Romfeindlich, schismatisch und häretisch, sind die Scotti nicht zu nennen, weder auf ihrer Heimatscholle noch auf dem Festland. Ihr grösster Vertreter diesseits des Kanals, Kolumban von Luxeuil, ist auch der grösste Verehrer der Päpste gewesen — und wie er, so auch seine Mönche in den vielen Klöstern, die von Luxeuil aus bald Mosel- Maas- und Rheingebiet bedeckten. Das Wort Kolumbans an Papst Bonifaz IV. trifft für alle Zeiten der iroschottischen Bewegung zu: »Wir Iren sind die Schüler des heiligen Petrus und Paulus; kein Häretiker, kein Schismatiker wurde je in unserer Mitte gefunden, die katholische Lehre wird bei uns immer unerschütterlich festgehalten«.

Neu sind diese Ergebnisse nicht. Hatten schon früher die Extravaganzen voreingenommener Keltologen manche objektive Zurechtweisung gefunden, so hat neuerdings das schöne Werk des gelehrten Benediktinerpaters Dom Gougaud (Farnborough), Les Chrétientés celtiques, Paris 1911, vollgültig Klarheit geschaffen. In manchen Punkten wurde weiter gebohrt und bestätigen meine Ergebnisse die bereits erzielten.

Das III. Kapitel befasst sich mit der Hauptquelle zur Geschichte der Abtei Echternach, dem liber aureus Epternacensis, der sich jetzt auf der herzoglichen Bibliothek in Gotha befindet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Echternacher »goldene Buch« seinen Namen, ebenso wie der liber aureus von Prüm, von dem Einband (vergoldete Kupferdeckel) her hatte. Nach kurzer Beschreibung des Äussern

dieser kostbaren HS., der Paleographie und der Ausschmückung, wende ich mich der Entstehung und dem Zweck derselben zu. Von zwei verschiedenen Händen ist der liber aureus hergestellt worden: die erste lässt sich identificieren; der berühmte Theoderich, der im Streit zwischen Abt Gottfrid (II.) und Erzbischof Johann I. von Trier eine führende Rolle einnahm, hat den ersten kürzeren Teil verfasst und zwar noch zur Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. Es wäre verfehlt, die Entstehung des liber aureus mit den grossen Fragen der Reichs- und Kirchenpolitik der II. Hälfte des XII. Jahrhunderts zu verknüpfen: schon in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts geht die Bewegung zurück, welcher das Echternacher Chartular seinen Ursprung verdankt; aus den entscheidenden Wandlungen im Rechts- und Wirtschaftsleben wird sie erklärlich. Das XII. Jahrhundert ist die Blütezeit der Chartulare: allenthalben geht man an die Codifizierung seiner Besitz- und Rechtstitel. Es galt den erworbenen Besitz gegen die Vögte und Untervögte, gegen die raubsüchtigen Grossen, selbst gegen die eigenen Klosterleute zu wahren und entzogenes Gut wieder zu erlangen; auf letzten Punkt speziell scheint Theoderich von Echternach zu pochen. Dann aber sollte durch ein fleissiges Sammeln und Niederschreiben von Urkunden der ökonomische Blick gestärkt werden. Der wirtschaftlich schwer daniederliegenden Abtei (um 1150 war die Lage derselben verzweifelt) sollte so eine neue gesunde wirtschaftliche Grundlage gegeben werden. Es war übrigens dasselbe Bestreben, das auch sonstwo zutage trat. So in Lorsch, wo um dieselbe Zeit etwa der Codex Laureshamensis entstand, so auch in Fulda, wo der Mönch Eberhard mit erlaubten und unerlaubten Mitteln vorging und sich in der Einleitung zu seinem Werk in ganz ähnlicher Weise einlässt wie Theoderich von Echternach.

Die Charakteristik der Hs. ist zugleich auch die der Abtei und ihrer Mönche. Als Reichsabtei, gestiftet und begünstigt durch die Ahnen von Kaisern und Königen erscheint Echternach. Und man kann sagen, die alten Mönche an der Sauer, sie waren stolz auf den Titel einer regalis oder imperialis abbatia. Wie flammte heiliger Stolz in ihnen auf, als verschlagene List ihre Abtei um das Schönste bringen wollte, was sie hatte: um die Freiheit, und ihr eine dienende Stellung, die Rolle einer ancilla zudachte! Nie wollten sie vom Reiche und dessen glorreicher Vergangenheit getrennt sein. Wie freuten sich die Mönche an der Geschichte ihrer alten Herrscher, die sie aus dem Urkundenbestande des Klosters und den alten Chroniken schöpften! Mit Begeisterung geradezu weilt der Chronist bei den Karolingern: Sie, Pippini et Karoli nostri, die

das römische Imperium, die Kaiserwürde nach Gallien verpflanzt, kann er nicht genug preisen. So stark hatte Genie und immer waches Andenken Homers und Virgils auf die Gemüter der Menschen eingewirkt, dass es auch unserm Echternacher als selbstverständlich vorkam, den Ursprung seiner Nation und deren glorreichen Herrscherhauses an Agamemnons Zug und Trojas Flüchtinge anzuknüpfen. Voll des Lobes spricht er sodann von den Ottonen, dem genus excellentissimum. Doch unverkennbar ist seine Sympathie für die Staufer — selbst dem harten und rücksichtslosen Heinrich VI. zollt er den Tribut höchster Verwunderung und Anerkennung.

An dieser reichstreuen Gesinnung der Echternacher braucht man nicht im geringsten zu zweifeln, wenn auch die Verherrlichung der Ahnen der beiden mächtigen Staufer (Friedrich I. und Heinrich VI.) nicht ohne gewissen Eigennutz gedacht war. Indem Theoderich vor dem Geiste Heinrichs alle die grossen Gestalten aufsteigen lässt, besonders jene Herrscher, die Echternach gegründet und bereichert hatten, wollte er ihm, dem stolzen Abkömmling solch langer Kette, gleichsam im Spiegel der Vergangenheit seine Pflicht vorhalten, die Abtei gegen die Habgier der Grossen zu schützen.

Charakteristisch wie der Geist des liber aureus und der Echternacher ist auch die technische Anlage des liber aureus. Als treue Anhänger ihrer Herrscher wollten die Mönche an der Sauer eine Geschichte schreiben, von den ältesten Zeiten bis zu den Staufern herab und diese mit den Ereignissen ihres Klosters verflechten. Einem Rahmen gleich und um das Bild eines jeden fürstlichen Wohltäters ihres Klosters schöner und voller hervortreten zu lassen, sollten dann die Urkunden des Klosterarchivs herangezogen werden. Das ist der Plan, nach dem Theoderich vorgehen will. Nicht weit ist er mit seinem Werk gekommen. Andere für das Kloster viel wichtigere Geschäfte haben seine Kraft beansprucht. Wir können nicht anders als diesen Umstand bedauern. Denn dadurch ist uns eine wichtige Quelle verschlossen geblieben, für die engere Heimatgeschichte sowohl, wie auch für die wechselvollen Zeiten des Investiturstreites und dessen Einwirkung auf das Sauerkloster. Der zweite Schreiber des liber aureus wollte offenbar Theoderichs Plan aufgreifen und in dessen Sinn die Chronik weiterführen. Das Unternehmen war zu gross für seinen beschränkten Kopf; er hat durchaus versagt. Wohl bringt er Urkundenmaterial in Fülle, aber damit ein Lebensbild, ein Ganzes schaffen, das ist ihm nicht möglich gewesen.

Was die Wiedergabe der Urkunden betrifft, so ist für den liber aureus dasselbe festzustellen, was wir auch sonstwo wahr-

nehmen. Die Redaktoren an der Sauer haben willkürliche Veränderungen am Text ihrer Vorlagen vorgenommen, allerdings nur bona fide. Kein Vorwurf wäre ungerechter als der der Fälschung. Nur ein Ziel schwebt ihnen vor: der praktische Zweck. Dem entspricht denn auch ihre Arbeit, und was nach ihrer Ansicht entbehrlich schien, wurde weggelassen. Hier und im Kap. V der Arbeit war es mir daher vorbehalten, recht merkwürdige Bemerkungen über die Diplomatik der Echternacher Urkunden zu machen.

IV. Die Anfänge des Klosters Echternach. Persönlichkeit der Gründerin: Irmina, dem arnulfingischen Verwandtenkreis angehörig, keine merovingische Königstochter. Geschichte der Abtei bis zum XII. Jahrhundert.

Mit Absicht habe ich diese Überschrift gewählt: sie wird den Kenner nicht ganz überraschen.

Ein unerwarteter Angriff war es, den K. Pertz bei seiner Edition der Merovinger-Diplomata gegen die Gruppe der Echternacher Irmina-Urkunden unternahm. Irmina, meint er, sei weder die Tochter des ersten noch des zweiten Dagobert, ihr Leben daher wie auch die betreffenden Urkunden weiter nichts als ein Werk des Mönches Theoderich.) Schroffer hätte der Echternacher Chartularschreiber nicht angegriffen werden können. Inzwischen hat er denn auch warme Verteidiger gefunden. Sickel hat als erster die Irmina-Urkunden als echt anerkannt und verteidigt, und seinem Urteil haben sich bisher die Besten angeschlossen.[2]) Und in der Tat! Man mag die Urkunden von ihrer rechtlichen wie formalen Seite betrachten, nichts widerspricht denselben.

Aber dennoch sind Hauck in der letzten Auflage seiner Kirchengeschichte noch manche Bedenken geblieben, die es ihm nicht erlaubten, die Gründungszeit der Abtei ins Jahr 698 anzusetzen.[3]) Irminas Persönlichkeit bleibt auch ihm ein Rätsel. Seine Bedenken zu heben, möge folgende kurze Untersuchung über die Person Irminas dienen.

Nicht der Mönch Theoderich hat Irmina zur Tochter des ersten Dagobert und der Nanthildis gemacht.[4]) Er benutzt andere Quellen, die zumindest ein Jahrhundert vor ihm bestanden. Schon Thiofrid weiss im 12. Kapitel seiner vita Willibrordi[5]) zu berichten, dass Irmina die Tochter Dagoberts, eine Prinzessin aus dem Merovingergeschlechte, war. Übrigens scheint ja dieser Echternacher Abt

[1]) MG. DD. Merov. 1872, I. Bd. 173 ff.

[2]) Vgl. Sickel, Beiträge III 34; Friedrich, Kirchengesch. II S. 222 ff.; Görz, Mittelrhein. Regesten I S. 48 ff; Mühlbacher, reg. imp. I S. 7. Zuletzt Hauck, KG. I³ S. 301 ff. Über letzteren vgl. noch die weitern Ausführungen

[3]) Vgl. l. c. S. 301 und 302.

[4]) Vgl. Weiland, SS. XXIII p. 48. Vita sancte Irmine. Igitur gloriosa Christi virgo Yrmina primi et incliti regis Dagoberti fuit de Nanthilde filia...

[5]) l. c. p. 23.

selbst eine uns verloren gegangene vita Irminae verfasst zu haben.[1]) Wir gehen nicht irre, wenn wir annehmen, dass, wie nach dem eben citierten Kapitel der vita Willibrordi, auch hier Irmina der Merovinger-Dynastie zugezählt war. Ob wohl Echternach die Heimat dieser Nachricht war? Man kann es mit Recht bezweifeln, wenn man jene Urkunde Dagoberts vom 26. August 646, eine plumpe Fälschung des 11.—12. Jahrhunderts für Kloster Oeren, betrachtet, worin Irminas als Tochter Dagoberts und der Nanthildis Erwähnung[2]) geschieht. Darnach steht fest, dass der zu Ausgang des 12. Jahrhunderts schreibende Mönch Theoderich sich diese Nachricht zu Nutzen gemacht, sie also keineswegs erfunden hat. Man müsste dann doch wenigstens annehmen, dass Theoderich sich nicht auf die Composition einer an sich wertlosen vita befasst hätte; zumindest würden wir erwarten, dass die königliche Herkunft der Schenkgeberin in den Diplomen zum Ausdruck käme. Wenn das nicht geschieht, wenn die Irmina-Urkunden des königlichen Ranges ihrer Ausstellerin nicht gedenken, ist dann der Schwerpunkt der Untersuchung nicht anderswo zu suchen? Darin hat eben K. Pertz den unverbesserlichen Fehler begangen, die Urkunden von dem eben angeführten Gesichtspunkt aus zu betrachten und zu verwerfen, während er unbedingt vom entgegengesetzten Standpunkt aus die Urkunden hätte beurteilen müssen. Die Urkunden weisen nichts auf, was auf Fälschung schliessen liesse: an ihnen kann nicht gerüttelt werden. Wer aber ist die Person des Ausstellers?

Wie schon gesagt, mit den unverbürgten, sehr jungen Nachrichten aus Oeren und Echternach kann man nicht zu einem erwünschten Resultat kommen. Dies erlangen wir erst bei Vergleich der Irmina-Diplome mit einigen andern das Kloster Prüm betreffenden Urkunden. Auf Grund dieser Urkunden wurden ja bekanntlich die wichtigsten Schlüsse über die Familienzusammenhänge des pippinidischen Hauses gewonnen:[3]) mit den Echternacher Irmina-Urkunden sollen sie auch die Verwandtschaft Irminas mit den Pippiniden dartun.

Stellen wir zunächst fest, wo der Besitz lag, den Irmina dem

[1]) Cf. Weiland l. c. p. 14, Anm. 28; dgl. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier II. 1 S. 357; vorausgesetzt, dass keine Verwechslung zwischen Thiofrid und Theoderich vorliegt, wie es so oft vorgekommen ist.

[2]) In MR. Urkb. I S. 8, Nr. 7. MG. DD. Merov. I dipl. spur. Nr. 52, S. 169. Görz, Mittelrh. Reg. I, p. 30/31 mit der betref. Literatur. Cf. dgl. Böhmer-Mühlbacher I, Reg. Nr. 1986.

[3]) So H. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches 741—752, Excurs I S. 151—153.

Kloster Echternach vermachte. Sie schenkt die Hälfte der villa Echternach samt den dazu gehörigen Dependenzien zu Baidalingo,[1]) das man mit Badelingen identifiziert und worin man den jenseits der Sauer im Preussischen gelegenen Teil der Gemarkung von Echternach zu erblicken hat,[2]) und zu Matulfouillare,[3]) welches in Matzen bei Rittersdorf, Kreis Bittburg, wiedergefunden wird.[4]) Sie schenkt ferner in den schon erwähnten Urkunden ihren Güteranteil zu Osweiler, unweit Echternach und der Sauer, wie auch ihre ganze villa Staneheim,[5]) das heutige Steinheim zwischen Echternach und Rosport. Diese Gebiete lagen im pagus Bedinsis, Bid- oder Bedagau genannt, der seinen Namen vom alten castrum Bedense, Bittburg, her hatte; ab und zu werden sie auch, teilweise wenigstens, als im pagus Surensis, was wir nicht als Sauergau, sondern besser als Sauer-Gegend zu fassen haben, gelegen bezeichnet[6]).

In Urkunde Nr. 10 wird dann noch eines Weinberges bei Trier gedacht, den Irmina dem Kloster Echternach vermacht. Des öftern heisst es in den Urkunden dieser Zeit von Trier und andern Orten im Tale der Mosel, dass sie im „pagus Muslacensis" lagen. Wie ich oben „pagus Surensis" nicht als Untergau des Bidgaues fasse, sondern einfach mit „Sauergegend" wiedergebe, so gilt das Nämliche auch hier: einen Mosel-Gau hat es nicht gegeben; sowohl Wawer- als Bid- und Mayenfeld-Gau umfasste das Moselgebiet. Trier lag im Bidgau

Unweit des Tales der Our und der Einmündung dieses Flüsschens in die Sauer, etwa bei Wallendorf, befindet sich die Grenzscheide zwischen dem Bid- und dem Ardennergau. Dieselbe mag sich ungefähr mit der heutigen Grenze des Gutlandes und des Öslings im Grossherzogtum Luxemburg decken: doch wird Ettelbrück zu Anfang des X. Jahrhunderts als im Ardennergau gelegen bezeichnet.[7]) In diesem Gau, an der Our, schenkte Irmina auf dem mons Viennensis, dem heutigen Vianden, einen Weinberg nebst Hörigen.[8])

In weiter Entfernung von diesen eben angeführten Besitzungen, nordwärts, im pagus Tulpiacensis, dem Zülpichgau, lag die villa

---

[1]) Vgl. Nr. 3 der Edition; Baidelingo in Nr. 4.

[2]) cf. Görz, Mittelrh. Reg. I S. 49.

[3]) So Urkunde Nr. 3 d. Ed; Matholfingo in Urk. Nr. 4.

[4]) cf. auch Beyer l. c. II topogr. Register S. 527.

[5]) Ed. Nr. 9.

[6]) Vgl. Spruner-Menke, Histor. Handatlas, Tafel 32.

[7]) Urkd. Nr. 156: Schenkung des Bruotbertus und seiner Gemahlin Cunigunde.

[8]) Ed. Nr. 3 u. 4.

Montis.[1]) Von Irmina wurde sie ihrer Stiftung an der Sauer vermacht. Sie hatte es von ihrer Verwandten Ermintrude[2])-käuflich erworben.

In diesen Gegenden liegen nun auch die Orte, welche von den uns bekannten Mitgliedern des arnulfingischen Hauses Echternach tradiert wurden. Im Bid-Gau schenken Pippin und Gemahlin Plectrudis ihren Anteil an Echternach, die Hälfte dieser villa. In der villa Bollane,[3]) dem heutigen Bollendorf, schenkt Herzog Arnulf, Drogos Sohn, sein Erbteil; zwei Jahre später übergibt Karl Martell den ihm rechtlich zukommenden Teil dieser villa. An der Mosel schenkt Arnulf einen Weinberg „in monte Chlotariensi", vielleicht dem heutigen Klotten unterhalb Kochem.[4]) Andere uns durch Hahns Untersuchungen bekannte Mitglieder des arnulfingischen Hauses, Bertrada und ihr Sohn Heribert-Hardrad[5]), schenken dem Kloster die villa Creuchouillare, am untern Lauf der Prüm, worin wir das heutige Schankweiler im Kreise Bittburg erblicken.

[1]) Cf. Urkd. Nr. 6. Über dieses Berg im Zülpichgau und dessen Zugehörigkeit zu Echternach herrschte längere Zeit eine gewisse Unsicherheit bei den Forschern. Cf. diesbezüglich Public. de la soc. hist. de Luxembourg 1849 p. 110 ss. die Abhandlung von Linden: Geschichte von Berg, der in obiger villa Montis Colmar-Berg erblicken will. Vgl. auch Würth-Paquet, table analytique des chartes et documents concernant la ville d'Echternach I p. 14, der Rheinberg (nach Bertels in der Historia Luxemburgensis 1605), sowie Görz l. c. S 51, der Berg bei Frotzheim in diesem Ort erblickt. Jegliche Unsicherheit in der Identifizierung muss schwinden, wenn sich feststellen lässt, dass in einem dieser Berg eine Kirche nachgewiesen werden kann, deren Patron S. Willibrord ist. Das trifft zu für Berg bei Floisdorf (Kr. Schleiden) im Zülpichgau, allwo sich eine dem hl. Willibrord geweihte Annexkirche befindet. Görz l. c. behielte somit Recht. Für diese Feststellung, die ich der gütigen Mitteilung von A. Halbedel verdanke, cf. Binterim und Mooren, die Erzdiözese Köln I S. 366 und neuerdings ganz speziell Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 1908, 5. 1 S. 215. Die villa Montis von Urkd. Nr. 6 ist identisch mit dem prediolum Bergh in pago Ribuarensi, das Otto III. 997 der Abtei zurückgibt; (cf. Urkd. Nr. 176 der Ed.).

[2]) In Nr. 6 bezeichnet sie Irmina: consobrina mea Ermintrude, filia Pantini. Da Irmina zur arnulfingischen Familie zu rechnen ist, kann dasselbe auch von Ermintrude gelten. (Vgl. die weitern Ausführungen).

[3]) So in Urk. Nr. 22. Bollunuilla oder Bolluntorf in Nr. 24.

[4]) Cf. jedoch Beyer, MR. Urkb. I topogr. Register S. 782 die Nomenklatur für Klotten, allwo ein «mons Chlotariensis» nicht gefunden wird.

[5]) l. c. Excurs I. Die Schreibart von Urkd. Nr. 30 d. Ed. des lib. aur. (Schenkung Bertas an Echternach): ego Berta . . . et filius meus Chardradus et Harbertus . . . ist auffällig gegenüber Beyer, MR. Urkb. Nr. 8 S. 10, wo einfachhin zu lesen ist: ego Bertrada . . . seu et filius meus Charibertus . . . und in der Subskriptionszeile daselbst: ego Charibertus, wie auch l. c. Nr. 16 S. 20, wo derselbe Sohn Bertas Heribertus genannt wird. Soll die Wendung in Nr. 30 d. Ed. — et Harbertus — bloss Erklärung, eine Umschreibung, zu Chardradus sein und mit beiden Namen nur eine Persönlichkeit bezeichnet werden?

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir schon klar, dass die Güter Irminas mit denen des Pippinischen Hauses in einer Gegend lagen. Das ergeben auch die Schenkungen der Mitglieder dieses Hauses an ihre zweite Stiftung Prüm.[1]) An der Prüm und ihren Nebenflüssen, an der Kill und der Mosel lagen, hauptsächlich die Güter der älteren und der jüngeren Bertrada,[2]) d. h. etwas nördlicher als die oben für Echternach aufgezählten, aber alle in genannten Gegenden. Merovingisches Hausgut ist weder für Echternach noch für Prüm in jenen Gegenden und aus jenen Zeiten des ausgehenden VII. und des anhebenden VIII. Jahrhunderts nachzuweisen.[3]) Wohl werden in den schon citierten Urkunden Dagoberts für Ören manche Liegenschaften genannt, die stark ins pippin'sche Hausgut hineinragen, aber, wie schon gesagt, es ist eine plumpe Fälschung jüngerem Datums.

Mitten im Gebiete des arnulfingischen Hausbesitzes lagen mithin die Erbgüter Irminas. Diese eben gemachten Andeutungen lassen sich zu weiteren Kombinationen ausdehnen. Es ist auffallend, dass fast sämtliche für Echternach und Prüm von den Arnulfingern gemachten Schenkungen an Grund und Boden sich in gemeinsamen Besitz derselben befinden. Verschiedene Besitzer teilen sich in gewisse Besitzungen. Das gilt von der villa Bollendorf, wo Arnulf „quantumcumque in ipsa villa Bóllane michi legibus obvenit, meam portionem in integrum" dem Kloster tradiert. Desgleichen schenkt Karl Martell von derselben villa „quantumcumque michi ibidem obvenit de genitore meo Pippino, quod contra allodiones meos recepi." Das gilt auch für Rummersheim (Romairouilla), wo die ältere Bertrada[1]) „de nostra portione medietate" schenkt; das gilt für Prüm selbst, wo sie „de Prumia medietate similiter" dem dortigen Kloster vermacht,[2]) und für Blankenheim (Blancia) wie Bettelingas, wo sie wieder auf ihren Anteil zu Gunsten ihrer Stiftung

1) Für Kloster Prüm sei bes. auf die neue Arbeit von Dr. Matthias Willwersch, »Die Grundherrschaft des Klosters Prüm«, Berliner Dissertation 1912 hingewiesen, die demnächst als Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift erscheinen wird.

2) Beyer, MR. Urkb. I Nr. 8 S. 10 und Nr. 16 S. 19 f.

3) Doch sei hier auf die Merovinger-Stiftung Pfalzel und das darauf bezügliche Testament der Adela hingewiesen. Vgl. dafür Hauck, KG. Deutschlands 1^3 S. 301 Anm. 1 und Literaturverzeichnis; ferner neuerdings eine abermalige Besprechung dieses Testamentes von Ludwig Wirtz, Studien zur Geschichte rhein. Gaue im Düsseldorfer Jahrbuch 1913/14. Man wird jedoch nicht sagen können, dass diese Arbeit in allen ihren Ergebnissen Klarheit geschaffen hat; m. E. ist der Controverse noch grösserer Spielraum gegeben.

1) cf. Anmerkung Nr. 2 der vorigen Seite.

2) l. c. und Hahn l. c. S. 151.

verzichtet, dgl. zu Rheinbach.[1]) Den andern Anteil an diesen Liegenschaften schenkt späterhin Pippin, der König, demselben Kloster Prüm. Wir sehen es klar: an allen diesen Besitzungen sind nur Mitglieder des pippin'schen Hauses beteiligt und zwar gewöhnlich zur Hälfte. Das ist auch der Fall für die villa Echternach. Dort heisst es, wie bei Bollendorf und den Prümer Urkunden, von Irmina, dass sie »in villa Epternaco quantum cumque ex successione paterna vel materna michi obvenit« tradiert[2]) und von Pippin erfahren wir, wie gross der Anteil der beiden Tradenten an ihrer Besitzung Echternach war,[3]) da er »illam medietatem de ipso Epnernaco, quam Theotarius quondam dux ibidem tenuit et postea filius suus Theodardus quondam nobis tradidit, preter illam rem, quam Ermina in ipso Epternaco tenuit, quantumcumque in ipsa medietate nostra in ipso Epternaco a die presente nostra videtur esse possessio vel dominatio,« tradiert. Gemeinsam mit Pippin und dessen Frau besitzt Irmina Echternach — an allen oben genannten Orten sind nur Mitglieder des arnulfingischen Hauses und zwar auf gleiche Weise, gewöhnlich zur Hälfte, begütert — es kann kein Zweifel sein, dass Pippin und Irmina verwandt waren,[4]) d. h. dass Irmina, die erste Gründerin von Echternach, dem arnulfingischen Verwandtenkreis angehört. Echternach wäre mithin eine pippinidische Hausstiftung,[5]) ebenso wie Prüm, und ganz von den Merovingern

[1]) Beyer, MR. Urkb. I Nr. 16 S. 19.

[2]) Vgl. Urk. Nr. 3 u. 4.

[3]) Edit. Nr. 13.

[4]) Man achte auch auf die Stelle im Diplom Pippins (Nr. 13), wo er von Irmina als einer ihm nahe stehenden Persönlichkeit spricht, nicht von einer Angehörigen des königlichen Hauses: ... preter illam rem quam Ermina .. tenuit.

[5]) Für den Charakter von Echternach als karolingische Stiftung haben wir einen treffenden Beleg aus dem lib. aur. Eptern. Nr. 116 d. Ed. Die Urkunde datiert aus dem XXVII. Regierungsjahr Karls des Grossen (vgl. die weitern Ausführungen l. c.), oder genauer aus der Zeit nach dem Ableben Beonrads und dem Regierungsantritt Ados. Es heisst darin ganz typisch: Ego Hildrada pertractans — ut — delegarem ad monasterium — — ubi — ipse dompnus rex Karolus custos et rector esse videtur. Daraus schlossen manche Abtverzeichnisse irrigerweise, dass Karl der Grosse selbst Abt von Echternach gewesen sei (cf. l. c.), während er blos interimistisch die Leitung der Abtei in seine Hände genommen hatte, als »oberster Chef der Familie». Dieselbe Wendung übrigens wie in dieser Urkunde haben wir in einer Königsurkunde Pippins für Utrecht von 753, Mai 23. (Vgl. MG. DD. Karol I Nr. 4 S. 6). Es heisst darin.... »quem domnus Bonefacius archiepiscopus custos preesse videtur . . .« Utrecht war vakant und die Oberleitung des Bistums war Bonifatius anvertraut (cf. Ep. Bonif. in MG. EE. III Nr. 109 p. 395), was durch diese Wendung charakteristisch zum Ausdruck gebracht und in Nr. 5 l. c. DD. Karol. I S. 7/8) schon weiter ausgedehnt wird: »— Bonifacius urbis Traiectensis episcopus, clementiæ regni nostri suggessit . . . .«

zu trennen. In wiefern nun Irmina mit Pippin verwandt war, ist nicht mehr festzustellen; wir kennen nur das Bindeglied, das beide miteinander verknüpft. Von Theotarius, der einfachhin dux ohne anderes Attribut genannt wird,[1]) und dessen Sohn Theodardus ist Echternach zu gleichen Stücken an Pippin und Irmina gekommen. Wie sich beide Namen in den Stammbaum Pippins und Irminas einfügen, ist nicht zu erfahren, da die Quellen hiefür gänzlich versagen. Es liegt nahe, in oben genannten Männern eine verschiedene Nebenlinie des arnulfingischen Hauses zu erblicken, aus welcher Irmina hervorgegangen ist.[2]) Pantinus und Tochter Ermintrude würden auch wahrscheinlich dieser Linie beizuzählen sein.[3])

Nach diesen Ausführungen müssen die letzten Bedenken, die Hauck noch geblieben sind,[4]) schwinden. Sowohl Irmina als Pippin behaupten, das Kloster auf eigenem Grund und Boden zu erbauen. Pippin hebt es ausdrücklich hervor, dass es »in re proprietatis nos-

[1]) Der Fall ist nicht vereinzelt. Auch Arnulf, Drogos Sohn, wird dux ohne jegliches Attribut genannt, und zwar in Urk. Nr. 22 d. Ed., neben dem Traditionsregest Nr. 26, das einzige uns von Arnulf erhalten gebliebene Stück.

[2]) Oder aber die Sippe, aus der auch Plectrudis, die Gemahlin Pippins II stammt. Doch so verlockend es auch wäre, den Stammbaum der ersten Karolinger weiblicherseits zu konstruieren, die Lücken in der Überlieferung sind zu gross dafür.

Erst bei der letzten Revision der Druckbogen ist unter dem Titel »Fränkische Studien«, die äusserst interessante Berliner Dissertation von A. Halbedel erschienen M. E. dürften manche Konclusionen, so überraschend, verlockend auch deren Annahme wäre, im besten Falle nur Hypothesen bleiben. Ich unterstreiche gerne die Ergebnisse der neuen Arbeit bezüglich der Irmina-Forschung, die sich wesentlich mit den meinigen decken, hebe hervor, dass Halbedel in der Attala des Traditionsregestes Nr. 12 des lib. aureus Eptern. die berühmte Adela von Pfalzel erblickt (cf. dessen Arbeit S. 16, ibid. Anm. 13, S. 18 u. 19 Anm. 15), beanstande aber dessen Meinung, dass Odo, der Vater der beiden Tradenten von Nr. 5 u. 7 des lib. aur. Eptern., auch der Vater Irminas sei (vgl. l. c. S. 24 Anm.), während Theothar evt. nur der Bruder Irminas wäre (l. c. S. 17 Anm. 13), dgl. dessen Auffassung über die Provenienz der II. Hälfte der villa Echternach. Das Ergebnis Halbedels, auf Grund eines eindringenden Studiums ins Testament der Adela, diese nebst Crodelindis, Plectrudis, Regentrudis, als Töchter Irminas anzusehen, überrascht mich nicht mehr nach den oben gemachten Feststellungen. Irminas Gemahl wäre somit der in der Schenkung Pippins (cf. Ed. Nr. 13) genannte Hugobertus, (vgl. l. c. ... inlustris matrona mea Plectrudis filia Huogoberti quondam ...) und wäre sie eine directe Ahnfrau der grossen Karolinger. Dass sie im Kloster Weissenburg ihre letzte Ruhestätte gefunden hat, ist ein Grund mehr dafür, sie mit jenen beiden Theothars aus Nr. 13 d. Ed. in Verbindung zu bringen. Denn diese sind die ersten uns bekannten Wohltäter Weissenburgs, (cf. Fränkische Studien S. 17; Trad. Wizzenb. Nr. 213 ed. Zeuss) also wahrscheinlich die Gründer des so berühmt gewordenen elsässischen Klosters, und wollte darum Irmina in ihrer väterlichen Stiftung beigesetzt werden.

[3]) Über beide vgl. oben gemachte Bemerkung.

[4]) Vgl. l. c.

tre« erbaut sei.[1]) Das können nur Mitglieder einer Familie, eines Hauses sagen: auf gemeinsamen Hausbesitz haben zwei verschiedene Mitglieder der Sippe das Kloster erbaut. Ähnlich heisst es ja auch in der Stiftungsurkunde der älteren Bertrada für Prüm, dass sie auf ihrem Grund und Boden (in foreste nostra) das Kloster erbaue, und so behauptet auch Pippin, auf seinem Besitze die Abtei abermals zu gründen.[2])

Mit diesen Ausführungen glaube ich eine grosse Lücke in der Irminafrage, wie auch in der Gründungsgeschichte der Abtei Echternach geschlossen zu haben. Aber noch ein wichtiges Moment ist im Rahmen dieser Untersuchung hervorzuheben. Die auf Autorität keinen Anspruch erhebende vita Irminæ des Mönches Theoderich nennt Irmina eine virgo, dgl. die Fälschung von 646 für Kloster Oeren. Die Echternacher Irmina-Urkunden schweigen wiederum gänzlich darüber und nennen die Schenkgeberin einfachhin »Ermina in Christo Deo sacrata abbatissa«[3]), oder etwas ausgedehnter »Irmina in Christi nomine Deo sacrata acsi indigna gratia Domini abbatissa.«[4]) Daraus können wir nicht im geringsten einen Rückschluss auf ihre virginitas machen.[5]) Ist es schon nicht statthaft den Ausdruck »Deo sacrata« mit unserm Wort »Nonne« zu übersetzen, da wir nicht im geringsten Belege dafür haben, dass diese »Gott Geweihten« der älteren Urkunden durch solch strenge Gelübde gebunden waren wie unsere heutigen Klosterfrauen,[6]) so

1) Ed. Nr. 13 von 706. Schon gelegentlich seiner Ausgabe der Vita Thiofridi hat Schmitz (l. c. S. 89) diese Gütergemeinschaft hervorgehoben und sich dabei auf Fustel de Coulanges, l'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne, p. 227, berufen. Es ist eine allgemein beobachtete Tatsache, dass im frühen Mittelalter allüberall solches ungeteilte Eigentum von Familienangehörigen sich befand. Ich citiere z. B. aus dem lib. aur. Eptern. Nr. 19, dgl. Nr. 154; cf. Zeuss, Trad. Wizzenb. nr. 230, 244. Fustel de Coulanges ist nicht der einzige, dem diese Beobachtung aufgefallen ist; cf. dgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I S. 243 und besonders neuerdings Dopsch, die Wirtschaftsentwickelung der Karolingerzeit Bd. I S. 347, dazu Anm. 3 und den Literaturvermerk. — Für Echternach und die übrigen arnulfing. Hausgüter ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, dass dieselben nicht ungeteilt blieben, sondern je zur Hälfte den einzelnen Familienmitgliedern angehörten. — Dennoch gebührt Schmitz für seine Beobachtung eine wertvolle Anerkennung, wenn er auch die daraus notwendigerweise sich ergebenden Konsequenzen sr. Zeit nicht gezogen hat.

2) Vgl. Hahn, Jahrbücher l. c. S. 153 und die betreffenden Urkunden.

3) So Nr. 3 d. Ed.

4) So Nr. 4 d. Ed.

5) Vgl. die mit Kindern gesegneten angelsächsischen Äbtissinen!

6) Vgl. darüber Heinr. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen MA. in den kirchenrechtl. Abhandlungen von Stutz, Heft 43 u. 44, 1907.

können wir noch weniger damit den Begriff virgo verbinden. Übrigens scheint mir eine Mitteilung des liber aureus das zu bestätigen. Es handelt sich um das Traditionsregest Nr. 12, wodurch die »Gott Geweihte» Ymena und ihre Töchter Attala und Crodelindis Willibrord ihr elterliches Erbgut in den Villen Cabriaco und Bedelinga schenken. Sind nun Ymena und Irmina verschiedene Namen? Ist Theoderich vollends Glauben zu schenken auch für den materiellen Teil seiner Arbeit? Ich möchte es mit vollem Recht bezweifeln, um so mehr, als derselbe Theoderich bald Ermina,[1]) bald Irmina,[2]) bald Yrmina[3]) schreibt. Auch hat die Copie des liber aureus aus dem XVI. Jahrhundert im besagten Regest nicht Ymena, sondern Irmina. Doch betrachten wir das Schenkungsobjekt. In den ersten Urkunden (Nr. 3 u. 4) tradiert Irmina Echternach »cum omnibus appendiciis suis Baidalingo etc.« Baidalingo, Baidelingo und Bedelinga (in Nr. 12) sind identisch. Da dieser Ort (es handelt sich um Badelingen) als Appendix von Irminas Anteil an Echternach erscheint, ist es ausgeschlossen, dass noch ein zweiter verschiedener Donator neben Irmina oder ihrer Familie auftreten kann, wie auch sonst kein anderer Schenkgeber für Matzen oder Osweiler in dem ersten Jahrhundert nach der Gründung Echternachs erscheint. Völlig neu in diesem Regest erscheint Cabriaco, das ich mit dem heutigen Körperich für identisch halte und das mitten im arnulfingischen Hausgut, zwischen Vianden, Schankweiler und Bollendorf lag. Dieser Ort ist, wie auch Badelingen, gemeinsamer Besitz von Ymena, Attala und Crodelindis. Ausdrücklich nun heisst es weiter: que eis a parentibus suis provenit. Diese beiden als »geistliche Töchter« der Irmina[4]) erklären wollen, ist weiter nichts als eine Verlegenheitserklärung, wenn man unbedingt an der regia virgo des Mönches Theoderich festhalten will,[5]) oder in Ymena eine verschiedene Persönlichkeit erblicken will, was aber sowohl die Namensidentität als auch die Gleichzeitigkeit der Urkunden ausschliesst.[6])

Mit diesen Ausführungen glaube ich, die kleine Untersuchung über die Persönlichkeit Irminas mit gutem Erfolg schliessen zu können. Fliessen die Mitteilungen auch nicht ergiebig, so dennoch

[1]) So in Urk. Nr. 3, 6, 10; in Nr. 6 auch Erminitrude.

[2]) In Nr. 3, 4, 6, 9, 10.

[3]) SS. XXIII p. 48 in der Vita Irminæ.

[4]) So Reiners, Geschichte der Stadt und Abtei Echternach, I S. 33.

[5]) Vgl. dagegen die Wendung«sorores nostre Christo servientes« in Nr. 3.

[6]) Ich möchte im Anschluss hieran Nr. 30 erwähnen, wo Berta sich ebenfalls »deo sacrata« nennt. Wie aber ihr Sohn Heribert-Hardrad nicht als deren »geistlicher Sohn« zu betrachten ist, so ebenso wenig Attala und Crodelindis in Nr. 12. Cf. übrigens die zahlreichen Beispiele von »Deo sacratæ« in allen Urkundensammlungen dieser Zeit.

sicher genug, uns über die erste Gründerin der Abtei Echternach zu orientieren. Nicht eine regia virgo haben wir in Irmina zu erblicken, sondern eine vidua: als solche hat sie das Klostergewand genommen[1]) und wurde sie Äbtissin zu Ören.

Schottenmönche waren die ersten Bewohner von Echternach gewesen. Ihnen hatte Irmina daselbst, auf Rat der Trierer Erzbischöfe Basinus und Leotwinus, ein Klösterchen erbaut.[2]) Es dürfte wohl eines der ersten dieser Art gewesen sein, die zum Zweck der wandernden Scotti nach und nach auf dem Festlande erstanden.[3]) Irmina hat es sodann Willibrord für die von ihm dem Kloster Ören erwiesenen Dienste geschenkt.[4]) Welcher Art diese Dienste waren, vermögen wir im Einzelnen nicht mehr festzustellen. Gewöhnlich bringt man damit die wunderbare Rettung des Irminen-Klosters von der Pest in Verbindung, die Willibrord nach dem Berichte Alcuins in einem Trier benachbarten Kloster bewirkt haben soll.[5])

Von der grössten Bedeutung ist das von Willibrord vergrösserte oder neuumgebaute[6]) Kloster Echternach in der Zukunft geworden. Es wurde zum Stützpunkt der friesischen Mission, eine

[1]) Und darin mag sie sich von so vielen andern »Gott geweihten« unterschieden haben

[2]) Das war schon vor dem Jahre 698. Für die Tatsache vgl. Nr. 3 d. Ed. von 698, Nr. 1 . . . seu et monasteriolum ibidem ad monachos peregrinos conversandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum . . . .

[3]) Schon Marx, Geschichte des Erzstifts Trier 2. 1, S. 329, Anm. 2, hebt es hervor. Zu bemerken ist freilich, dass der spezifisch schottische Charakter nicht so stark aus der Stiftungsurkunde Irminas hervorgeht, wie etwa bei den wirklich uns bekannten monasteria Scottorum zu Péronne (Perrona Scottorum, vgl. Kap. III, § 1 d) oder Honau, (dem Vivario Peregrinorum l. c.), indem für Echternach auch der Zweck der Armenpflege betont wird. Indes begegnet uns dieses Moment auch noch für andere Schotten-Stiftungen. So Folcuin, gesta abbatum S. Berthini Sithiensium MG. SS. XIII p. 610; vita Winnoci MG. SS. rer. merov. V c. 23, p. 770. So bestimmt auch noch Otto I. in der Stiftungsurkunde für Waulsort . . . . statuendo decrevimus ut illud monasterium perpetuo in usu peregrinorum et pauperum stabiliatur (vgl. Kap. III, § 1 d). Die Begriffe peregrini und pauperes lassen sich eben nicht trennen für die Schottenmönche, die entweder als »Fremdlinge« auf unbekanntem Boden dem Gebet und der Betrachtung lebten, oder welche das Grab ihrer dahingegangenen Grössen, Columban Furseus, Kilian, aufsuchten, indem sie sich, um mich des Ausdrucks zu bedienen, als »pauperes« im wahren Sinne des Wortes von Kloster zu Kloster »durchfrassen». Vgl. übrigens meine in Kap. III gemachten Ausführungen, wie auch Gougaud, chrétientés celtiques, p. 166 ss.

[4]) So motivierte sie denn auch ihre Schenkung: ut dum sanctitas et dilectio vestra erga me vel monasteriolum meum assidue agitur . . Nr. 3.

[5]) l. c., c. 21, p. 445.

[6]) Vgl. die Urk. Pippins Nr. 15 von 706 Mai 13: quod ipse, donante Deo, edificavit in rebus proprietatis nostre . . .

Zufluchtsstätte der Missionare, wenn der Wechsel des Kriegsglücks sie auf einige Zeit von ihrem Arbeitsfelde verbannte. Auch Karl Martell scheint hier geweilt zu haben, um seine Kräfte zu sammeln, ehe er zum entscheidenden Schlage gegen seine Gegner ausholte.[1])

Direkt von Anfang an bewegte sich des Klosters Ansehen in aufsteigender Linie, und darin unterscheidet es sich wesentlich von der Entwickelung anderer[2]) Klöster. Willibrord selbst hat dessen Ruf begründet. Wie seine Verehrung bei den Völkern an Schelde und Maas eine allgemeine war, so stand er auch im höchsten Ansehen bei den Frankenfürsten. Das kam dem Kloster zugute. Ich erinnere blos an die grossartige Schenkung Pippins vom 13. Mai 706, durch welche die ganze villa Echternach in den Besitz der Sauer-Abtei überging. Noch nach einer andern Seite hin war dieser Tag bedeutsam für die Klostergeschichte. Durch ein besonderes Privileg nahm Pippin seines Hauses Stiftung in seinen und seiner Nachfolger Schutz; auch das Recht der freien Abtwahl wurde damals zugestanden. Willibrord selbst scheint der Urheber dieser grossen Vorzugsstellung Echternachs, seiner späteren Reichsunmittelbarkeit, gewesen zu sein, die zu keiner Zeit des Mittelalters aufgehört hat.[3]) Die Unsicherheit der Verhältnisse in den trierischen Landen, die grosse Entfernung Utrechts von Echternach mögen Wil-

---

[1]) Breysig, Jahrb. d. Frk. Reiches unter Karl Martell, S. 22. 24.

[2]) Ich verweise z. B. auf die Nachbar-Abtei Prüm.

[3]) Datum und Zeugenreihe der beiden Pippin'schen Diplome sind der Beachtung wert. Der 13. Mai des Jahres 706 war das Fest Christi Himmelfahrt. Damals muss eine grosse Staatsaktion in Saargemünd stattgefunden haben: nicht weniger als 6 Bischöfe waren zugegen; sie unterschrieben die zwei Urkunden für Echternach. (Vgl. die schon gemachten Bemerkungen in Cap. I, § Chorbischöfe). Auch Willibrord hat an dieser Versammlung (als siebenter Bischof) teilgenommen. Deutet schon die schöne Corona der anwesenden Bischöfe daraufhin, so ganz besonders der Umstand, dass Willibrord selbst eine Urkunde ausgestellt, die nur aus dem ersten Diplom Pippins (Nr. 13) zu erklären ist, und die dem II. Diplom des Frankenfürsten (Nr. 15) zu Grunde liegt. Vgl. die Worte dieses II. Stückes Pippins: . . . — unde ipse beatus Willibrordus testamentum confirmavit, ut sub nostra defensione habeamus ac heredum nostrorum. (Nr. 14). Daraus erklärt sich zur Genüge das Vorhandensein einer Urkunde Willibrords. Schon in Nr. 13 hatte Pippin dem Kloster seinen Schutz zugesichert: er tradiert dem Kloster Echternach seinen Anteil an Echternach »ea ratione ut ipsum monasterium in nostra vel heredum nostrorum dominatione vel defensione in antea semper permaneat». Diese Zusicherung wird Willibrord veranlasst haben, ein Schriftstück auszustellen, mit der dahingehenden Bitte, dieses grosse Privileg auf immer verbrieft zu bekommen. So gehören diese drei Urkunden (Nr. 13, 14, 15) zusammen; sie ergänzen sich gegenseitig. — Dieses »testamentum« Willibrords ist des öftern mit einem andern Schriftstück des Friesenapostels verwechselt worden, worin er seinem Kloster Echternach den grössten Teil der ihm persönlich gemachten Schenkungen vermacht, und das darum unter dem Namen »testamentum Willibrordi« (vgl. Nr. 34 d. Ed.) zu grosser Berühmt-

librord bestimmt haben, sein Kloster dem unmittelbaren Schutz des Frankenfürsten, des Reiches zu unterstellen.[1])

Die Wirren, welche das Reich erschütterten, als Pippin nicht mehr war, konnten der Blüte Echternachs keinen Eintrag mehr bringen. Karl Martell erfreut sich wegen seines Vergehens am Kirchengut sonst keines guten Andenkens in der kirchlichen Tradition: in Utrecht und Echternach wird sein Name stets mit Liebe genannt worden sein; am letzteren Ort ist ihm sogar ein Verteidiger erstanden.[2]) Er war einer der grössten Wohltäter von Willibrords Bischofssitz und Kloster.[3])

Innige Bande scheinen die beiden pippinischen Hausklöster an Sauer und Prüm miteinander verknüpft zu haben. Von Echternach sind aller Wahrscheinlichkeit nach die ersten Mönche in die Stiftung Bertradas übergesiedelt: nicht mit Unrecht hat man darum in der Urkunde Bertradas und Sohn für Echternach eine Gegen-

---

heit gelangt ist und erst in neuester Zeit seinen energischsten Verteidiger gefunden hat. (Vgl. diese hübsche Arbeit von A. Poncelet, S. I. in den Analecta Bollandiana, Bd. 25 p. 163—176). Anlass zu dieser Verwechslung gab der Name »testamentum«, der dieser Urkunde wie auch der Schenkungsurkunde Willibrords an sein Kloster gemeinsam ist, und weiter nichts als ein Synonym non carta bildet. Bezeichnend ist, dass Willibrord selbst diese berühmte Urkunde ebensowohl testamentum wie donatio nennt, und dass in den Schenkungsurkunden der ersten Zeit dieses Wort immerdar in ähnlichem Sinn gebraucht wird. (Vgl. auch dafür Pardessus II S. 329, Anm. 2).

[1]) So urteilt Thiofrid, und es liegt keine Ursache vor, die Mitteilung zu bezweifeln. Vgl. vita s. Willibrordi, c. XXII: Prævidens in spiritu et veritus hinc ex vicinia varias incommoditates et assidua hospicia et servicia præsulum . . . . illinc autem, ex suo videlicet episcopio, ob longum terrarum interstitium, grave prædonum periculum et rarum vel potius nullum auxilii impendium, neque vicinæ [Trevirensi], neque longinque suæ sedi Traiectensi voluit esse in rebus materialibus subditum, sed rata concessione ac firma testamenti conscriptione et astipulatione tradidit in ius et mundiburdium regum et imperatorum in ordine sibi legali succedentium.

[2]) Vgl. die II. Hand auf fol. 44 der HS. . .; ipse primus decimas ecclesiarum consensu pape Zacharie militibus dedit in feodum pro necessitate ecclesie Dei.

[3]) Echternach vermachte Karl die Hälfte der villa Bollendorf (cf. Urk. Nr. 24). Dann die Kirche von Felison (Velzen) nebst allem Zubehör (Nr. 36; zu unbestimmter Zeit). Der Martinskirche von Utrecht vermacht er alle Fiskalgüter innerhalb und ausserhalb der Mauern dieser Stadt, dazu eine Weide Graveningen, Dorf und Burg Fethne (Vechten unweit Utrecht). Dafür vgl. DD. Merov. Nr. 11 S. 98 f; für die Bedeutung dieser Urkunde cf. Breysig, l. c, S. 39 f. — Der Salvatorkirche in Utrecht schenkt er 726 Juli 9 Elst in der Betuwe. Dass danach soll ein Zerwürfnis zwischen Willibrord und Karl eingetreten sein, wie Breysig annehmen will (l. c. S. 55), kann nicht erwiesen werden. Schon das Deperditum Nr. 33a über die villa Adrichain im Gau Kinneheim, dann Urkunde Nr. 182 (Rückgabe der holländischen Kirchen, die von »Karl Martell und andern orthodoxen Männern« Willibrord geschenkt worden waren,) beweisen das Gegenteil, oder man müsste annehmen, dass auch diese Schenkungen vor 726 fielen, was nicht nachgewiesen werden kann.

leistung erblickt, wodurch die erste Stifterin von Prüm dem Kloster Willibrords ihre Dankesschuld abtrug.[1])

Die Gunst des ersten karolingischen Königs hat sich mehr der Abtei Prüm zugewandt. Zartere Familienbeziehungen scheinen in dieser Beziehung mitgewirkt zu haben. Pippins Gattin Bertrada, eine Enkelin jener ersten Bertrada, musste ihr ganzes Interesse der gefährdeten Stiftung der Grossmutter entgegenbringen; dadurch war auch der Gunstbezeugung ihres kaiserlichen Gemahls der Weg gezeigt. Nicht allzulange hat es denn auch gedauert, und die jüngere Stiftung an der Prüm überflügelte an Macht und Ansehen die ältere an der Sauer.

Bei der Reichsteilung nach Pippins Tod scheint Kloster Echternach Karlmann zugefallen zu sein; nach den uns übermittelten Urkunden muss man zu dem Schluss kommen,[2]) denn nach den Regierungsjahren Karlmanns wurde eine Reihe von Urkunden datiert. Das braucht uns nicht Wunder zu nehmen, übte ja auch Karlmann Regierungsgewalt über einen Teil des benachbarten Ardennergaues aus. Im Mai 770 restituiert er dem Grafen Dirodoin einen Wald und einen Brunnenanteil zu Benuzfeld, das mit dem heutigen Binsfeld bei Besslingen im Kanton Clerf identisch ist.[3])

Unter Karl dem Grossen sah Echternach seine erste Blütezeit. Fünf nachweisliche Urkunden hat Karl für die Abtei ausgestellt: zwei grosse Privilegien[4]) und drei Schenkungen.[5]) Zu keiner Zeit des Klosters haben die Urkunden eine solche Höhe erreicht als jetzt: es ist kaum anzunehmen, dass Beonrads Name allein damit in Verbindung zu bringen ist. Wir befinden uns in der Blüteperiode frommer Schenkungen an Kirchen und Klöster. Schon mit dem ersten Viertel des IX. Jahrhunderts lassen dieselben nach für das Kloster Echternach: benachbarte Klöster überflügeln bei weitem die Sauer-Abtei. Der ersten Blütezeit folgte gar bald der erste Niedergang.

Er ist gekennzeichnet durch den Einzug der Kanoniker. Für jene Zeit gilt das Prophetenwort: „Deus venerunt gentes in hereditatem

[1]) Die erste Gründung Prüms fällt ins Jahr 721; vgl. Beyer MR. U kb. I Nr. 8 und Willwersch, die Grundherrschaft des Klosters Prüm, S. 28/29. Die Schenkung von Schankweiler an Echternach datiert aus demselben Jahr. Daraus mag man auf obigen Zusammenhang schliessen.

[2]) Vgl. unten die Ausführungen über die Datierung der Urkunden unter Karl dem Grossen.

[3]) Bei Beyer, MR. Urkb. I Nr. 22 S. 26 . . . silva aliqua in loco que dicitur Benutzfeld infra centina Belslango [Bellain = Besslingen] infra vasta Ardinna.

[4]) Ed. Nr. 64 u. 127.

[5]) Ed. Nr. 106. 107, 108.

tuam, polluerunt templum sanctum tuum . . .! Wann die Kanoniker in Echternach einzogen, lässt sich nicht genau bestimmen. In Urkunde Nr. 141 vom Jahre 855/56 geschieht derselben zuerst Erwähnung, während Nr. 140 vom Jahre 852—53 mit keinem Wort derselben gedenkt. Wahrscheinlich ist ihr Einzug erfolgt, als der erste weltliche Grosse, Graf Adalhard, im Jahr 849 von der Abtei Besitz ergriff.[1]) Nicht alle Mönche hatten damals zum Wanderstab gegriffen: erst die Lotterwirtschaft unter Karlmann, der als vierter Laienabt aufgezählt wird, zwang sie zum Auszug.[2]) Dann kamen lange Jahre des Unheils über die ehemals so blühende Abtei: als Otto I. 973 die Mönchsregel wieder herstellte, war das Kloster der Auflösung nahe. Wir können es uns leicht erklären. Die Güter, die den Bedürfnissen der Mönche gedient hatten, benutzten die Titular-Äbte, gewöhnlich Grosse der Umgegend[3]) Grafen und Herzoge, zu ihren eigenen Zwecken. Karlmann scheint in der Beziehung geradezu tonangebend gewesen zu sein.[4]) Dann kam die Normannennot. Der natürliche Weg von S. Maximin nach Prüm führte die Sauer entlang. Wahrscheinlich, aber durch keine Quelle begründet ist es, dass diese wilden Barbarenschwärme auch vor Echternach erschienen: Klostertradition ist es gewesen, dass sie nicht vor dem Heiligtume Willibrords zurückschracken.[5])

Noch auf eine andere Weise waren die stets sich erneuernden Normannenzüge von Unheil für die Abtei. Arnulf suchte Bundes-

[1]) Als I. Laienabt wird er im Catalogus abb. Eptern. SS. XXIII p. 31. aufgezählt: Adelardus comes et abbas præfuit huic loco 7 annis, id est a decimo anno Lotharii imperatoris usque ad annum 2 Lotharii regis filii ejus, qui est annus inc. 856. In seiner allgem. Einl. zum lib. aur. bestätigt dies übrigens Theoderich. Vgl. fol. 4' . . . Post quos ab anno dominice incarnationis DCCCXLVIII sub XI abbatibus hunc locum canonici per CXXV annos obtinuerunt.

[2]) So berichtet Theoderich im Memorandum an Kaiser Heinrich VI. f. 115: Qui licet ante eum plus quam XX annis, eiectis monachis, inducti fuissent clerici, monachos quosdam adhuc superstites fugavit, congregationem destruxit, monasterii possessiones satellitibus suis divisit et pro monachis seculares clericos inducens, que sancta et iusta erant, mutavit et dissipavit . . . Nach dem Abtskatalog wird Karlmann von 871—77 in Echternach als Laienabt gezählt. Das Diplom Ottos I. von 973 schreibt Karlmann gänzlich die Einführung der Kanoniker zu, Nr. 166. Besser passt Theoderichs Mitteilung in den Rahmen der Zeit.

[3]) Vgl. deren Aufzählung im Catal. abb. Ept. l. c.

[4]) cf. Theoderichs obige Notiz.

[5]) So lesen wir in dem Bericht von Martène et Durand, Voyage littéraire de deux religieux Bénédictins de la congrégation de S. Maur, Paris 1724, p. 197: Cette abbaye fuit ruinée dans le neuvième siècle par les Normands. Les moines furent dispersés et on mit des chanoines en leur place. Mais l'empereur Otton tira de S. Maximin de Trèves un abbé et des moines, qui y rétablirent l'observance.

genossen zum Kampf gegen die lästigen und gefährlichen Wickingerscharen. Er fand sie in den Grossen der hauptsächlich bedrängten Gegenden. Den Kampfeslohn für sie nahm er von dem Echternacher Klostergut. Fast sämtlichen Burgen des Luxemburger Landes, (Theoderich schätzt deren Zahl auf über dreissig), hat Arnulf Klosterbesitz zu Lehen gegeben.[1]) Begreiflich, dass noch Jahrhunderte später von den Echternachern sein Name mit Abscheu genannt und sein Andenken verwünscht wurde.[2])

Manche urkundliche Belege aus jenen Zeiten bringen die stets sich mehrende Notlage des Klosters zum Ausdruck. Eine der ersten Regierungstaten Zwentibolds war es, dem Kloster die acht letzten, aus königlicher Schenkung herrührenden Orte „zum Unterhalt" zu bestätigen. Es waren: Steinheim, Kersch, Eppeldorf, Bollendorf, Ernzen, Meckel, Gladebach, Offlingen und Cröv: insgesamt 97½ Hufen.[3]) Und ob auch Karl von Westfrancien neben diesen noch drei weitere Orte bestätigte: Berg a. d. Mosel, Rodenmacher, Waabre in Toxandrien „um die Einkünfte der Brüder zu steigern", so konnte er doch der misslichen Lage nicht steuern.[4]) Nach einem päpstlichen Ausspruch des Jahres 927 sollen die Mittel der Echternacher so gering gewesen sein, dass sie unmöglich damit ihren Verpflichtungen nachkommen konnten.[5])

Mit dem materiellen und wirtschaftlichen Niedergang ist auch der Verfall der Klosterdisciplin parallell gegangen.[6]) Keine Schenkung vermochte die Lage zu bessern: die Katastrophe konnte nur verschoben, nicht aufgehoben werden.

Es schien, als ob Willibrord für Echternach umsonst gelebt. Die einst so wohlgeordnete Stiftung Irminas und Pippins war schier verödet.

---

[1]) Vgl. die Aufzählung im vorigen Kapitel von f. 117 der HS.

[2]) Vgl. Kap. III in der Charakteristik der HS. Thiofrids Urteil über Arnulf.

[3]) Nr. 155 der Ed. vom Jahre 895, October 28.

[4]) Nr. 165 d. Ed. von 915. Danach hat auch Echternach mit dem übrigen Lothringen sich dem Westfränk. Reich angeschlossen.

[5]) Urk. Nr. 162 d. Ed. (bei Beyer MR. Urkb. II Nr. 168 S. 232). Urkunde des Papstes Johann X., der wegen der grossen Notlage des Klosters die Inkorporation der Pfarrkirchen von Echternach und Cröv anordnet — vorausgesetzt, dass die Urkunde echt ist; cf. die Beanstandung derselben von Heinr. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittel-Alter in den Kirchenrechtl. Abhandl. von Stutz, 1903, S. 126, Anm. 5. Immerhin kann die Notlage des Klosters nicht geleugnet werden.

[6]) Wie es ja in der Regel der Fall war. Cf. auch Haucks Ausführungen KG. II³ S. 614 ff., bes. für die Klöster Frankreichs u. Lothringens. Auch manche Urkunde bringt es zum Ausdruck; so z. B. die eben citierte Urkunde Nr. 162: . . . quod in eo cultus divinus non decrescat, sed potius augmentetur . . .

Zur Zeit Zwentibolds zählte sie noch 40 Klosterinsassen:[1]) 973 dagegen, darf man dem Abtskatalog völlig trauen, gar keinen mehr.[2]) Eine tatkräftige Hand musste eingreifen, sollte das glorreiche Werk von drei Jahrhunderten erhalten bleiben. Das war Otto I. Am 15. März 973 stellte er in Magdeburg eine Urkunde aus, welche gleichsam zur zweiten Stiftung von Echternach geführt hat.[3]) Die Benediktinermönche hielten wieder ihren Einzug an der Sauer. Wir wissen, aus welchem Antrieb heraus diese Tat geschah. In der Arenga lesen wir zwar, dass aus Dank gegen Gott, der „sein Reich durch Frieden gross gemacht", Otto als Entgelt an jenen Orten, wo der Dienst Gottes verfallen, die frühere Frömmigkeit wiederherstellen wolle! Daneben ist aber noch ein ganz besonderer Grund zu suchen, der durch die Zeitlage erklärlich wird. Veranlasst durch den Grafen Sigfrid von Luxemburg, hat Otto den Benediktinerorden wieder in Echternach eingeführt.[4]) Als letzter Laienabt wird er im Abtskatalog aufgezählt:[5]) wir besitzen noch eine Urkunde, worin er erklärt, die Abtei von Otto I. als Lehen empfangen zu haben.[6]) Grossmütig hat er darauf verzichtet. Sein Schritt ist nicht schwer zu erklären. Die Zeit Sigfrids füllt die lothringische Reformbestrebung aus;[7]) der erste Reformbischof von Metz, Adalbero I., ist sein Bruder.[8]) Mit ihm war er gesinnungsverwandt.

Vierzig Mönche waren es, die die verlassenen Klosterräume zu Echternach wieder bezogen: grösstenteils waren sie von S. Maximin gekommen, von wo auch der neue Abt, Ravanger, gekommen war.[9]) Dieser Mönch muss ein hervorragender Mann gewesen sein: er war der Freund der Ottonen; mit Gunstbezeugungen ist

[1]) Nr. 155 der Ed.

[2]) SS. XXIII p. 33: . . . deficientibus in hoc loco canonicis, monachos hic restituit.

[3]) Urk. Nr. 166 d. Ed.

[4]) Über Sigfrid und dessen Abstammung wie Familie, vgl. Parisot, les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale 959—1033, Paris 1909; dazu den Stammbaum: tableau généalogique donnant la descendance de Voiry (Wigeric). Über die Person Sigfrids vgl. im Index das Stichwort S. 597.

[5]) SS. XXIII p. 33.

[6]) Vgl. Nr. 176 d Ed. aus Bertels, Historia Luxemburgensis; vgl. voriges Kapitel.

[7]) Darüber cf. Hauck KG. III[3] S. 346 ff.

[8]) Über das Verwandtschaftsverhältnis vgl. Parisot, tableau généalogique. Die Charakteristik Adalberos bei Hauck, l. c. S. 553.

[9]) SS. XXIII p. 33: Ravangerus abbas missus ab Ottone primo cum 40 monachis præfuit huic loco 33 annis, id est a novissimo anno eiusdem primi Ottonis usque ad 6 annum Henrici secundi imperatoris — ac anno incarnationis Domini 1008 19 Kl. Septembris in pace quievit. — Dass 40 Mönche die verlassene Abtei beziehen konnten, zeugt noch immerhin für einen ansehnlichen Klosterbesitz.

er von ihnen überschüttet worden. In seinem langen Walten konnte er die Besitzverhältnisse des Klosters wieder neu ordnen, dank der Gunst seiner hohen Gönner. Mehr Königs- und Kaiserurkunden sind dem Kloster während seiner Regierungszeit ausgestellt worden, als während der ersten Blüteperiode unter Karl dem Grossen. Es zeigte sich auch an Echternach die Politik der Ottonen, auf völlig neuer Grundlage ihre Macht zu begründen.

Neben den Ottonen verdient Sigfrid, der erste Graf von Luxemburg, als Wohltäter der Abtei besonders hervorgehoben zu werden. Muss man es schon als ein grosses Verdienst anerkennen, dass er freiwillig auf Echternach verzichtete[1]) und die Wiedereinführung der Benedictiner-Regel betrieb, „worauf die Nachkommen dieses Stammherrn des gräflich-, später herzoglich-luxemburgischen Hauses mit Wohlgefallen zurücksehen können,“[2]) so wurde noch aus andern Gründen sein Name stets mit Ehren genannt. Wenn die wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei neu gestärkt, wenn ihre ungestörte Entwickelung gesichert wurde, so ist es sein Verdienst. Die Verleihung des freien Wahlrechts, des Königschutzes, das Recht öffentliche Münzen zu schlagen[3]) — die Abtei verdankt alles diesem mächtigen Fürsprecher. Durch schöne Besitzungen hat er den Besitzstand des Klosters vermehrt;[4]) auch ist die Geschichte des Hospitals in Echternach, der Elemosynarie, mit seinem Namen verknüpft: in ihm hat diese Wohltätigkeitsanstalt ihren eigentlichen Begründer erhalten.[5])

Mit dem neu erweckten Mönchsleben in der Abtei gelangte auch die Echternacher Klosterschule zu grossem Ansehen, besonders als Abt Thiofrid, der dritte Nachfolger Ravangers, einer der grössten Gelehrten seiner Zeit, hier wirkte. Aber auf die Wirksamkeit derselben kann hier ebensowenig eingegangen werden,[6]) wie auf die literarische und künstlerische Tätigkeit, die sich nun an der Sauer entfaltete.[7])

---

1) Dagegen hat sich Sigfrid die Vogtwürde der Abtei vorbehalten, die dann erblich im lux. Grafenhause wurde; cf. ad hoc Cap. III der Arbeit.

2) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier 2, 2 S. 346, bei Marx cf. auch die sonstigen Details, die alle hier wiederzugeben, nicht im Interesse der Arbeit liegen kann.

3) Vgl. die betref. Urkunden; bes. Nr. 171 von Otto III. ausgestellt 992, April 3. Sämtliche Herrscher bis auf Karl V. herab haben dieses Privileg bestätigt.

4) Cf. Nr. 174, 177.

5) Näheres darüber bei Marx, l. c. 2, 2 S. 317 ff. Die betreffende Urkunde bei Bertholet, histoire . . de Luxembourg 1741—43, p. X, Anhang. Edit. Nr. 146.

6) Das weitere cf. Marx l. c. II 1 p. 351 ff; über Thiofridspeziell den schon citierten Kommentar zu Schmitz' Programm-Abhandlung der vita S. Willibrordi von Thiofrid.

7) Vgl. Vöge, Eine deutsche Malerschule um die Wende des 10. und 11. Jahr-

Dass Otto I. die alten Bestimmungen über die Wahl des Abtes erneuert hatte, war selbstverständlich; nur so konnte das Kloster wieder gedeihen. Ohne Vorbehalt taten es auch seine Nachfolger. Mit einer Klausel folgte dem Beispiele Heinrich II.: es entspricht durchaus seinen politischen Gesinnungen, [1]) dass er dem lothringischen Kloster die freie Abtwahl nur „equo regis consensu," unter dem Vorbehalt der königlichen Zustimmung zugestand.[2]) Wir wissen nicht, ob er beim Ableben Ravangers von seiner Verfügung Gebrauch gemacht hat; auch nicht von den folgenden Herrschern.[3])

Noch an eine andere wichtige Vergünstigung für Echternach ist im Rahmen dieser Ausführung zu erinnern.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es als eine der schwersten Lasten empfunden worden ist, sowohl von Reichsfürsten, Geistlichen wie Laien, als auch von Reichsäbten, zu den Heeresfahrten, besonders den beschwerlichen Romfahrten, ihre Leute zu stellen oder auf den entlegenen Hoftagen zu erscheinen. Die Befreiung hiervon galt als eines der grössten Privilegien.[4]) Ein solches war Echternach zuteil geworden, muss aber schon sehr früh verloren gegangen sein. Dem Verfasser des liber aureus lag es nicht mehr vor. Dass aber das Kloster um jene Zeit längstens schon dieser Vergünstigung sich erfreute, erhellt aus der berühmten S. Maximiner Fälschung des XII. Jahrhunderts, welche für das Trierische Kloster eine ähnliche Vorzugsstellung erstrebte, wie sie Willibrords Stiftung schon längstens inne hatte.[5]) Daraus entnehmen wir, dass der Echternacher Abt gehalten war, bloss zu den Reichstagen nach Mainz, Metz und Köln zu kommen, „wenn irgend eine wichtige Ursache vorlag", und dass er von der Heerbannpflicht entbunden war.[6]) Genau die Zeit bestimmen, wann Echternach dieses grossen Privilegs teilhaft wurde, ist nicht möglich; jedoch wahrscheinlich ist

hunderte in der Westdeutschen Zeitschrift 1891, 7. Ergänzungsbd. S. 379 ff. Excurs Heute kann noch derselbe Wunsch geäussert werden wie damals.

1) Dafür cf. Hauck KG. III[3] S. 449 ff. Wie Heinrich mit seinen beiden Schwägern in Trier und Metz verfuhr, cf. l. c. S. 402 ff.

2) Ed. Nr. 178 vom Jahr 1005, Mai 31.

3) Über Gottfrids II. Wahl z. Zeit Friedrichs II. vgl. voriges Kapitel.

4) Die Bedeutung ermisst sich am besten an der Vorzugsstellung des ersten Herzogs von Österreich durch das sog. Privilegium minus von 1156. Vergl. hiezu neuerdings Erben, das Privilegium Friedrichs I für das Herzogtum Österreich, Wien 1902. Gegen Erben, der diese Vergünstigungen als Interpolation des 13. Jahrh. ansieht, richtet sich die Arbeit von Tangl, die Echtheit des öster. Privilegium minus in Zeitschrift der Savigny-Stift. f Rechtsgesch. XXV. Germ. Abt.

5) Diese Fälschung in MG. DD. DH. Nr. 500, S. 637 ff. von 1023, Nov. 30. Darüber Bresslau in der westdeutschen Zeitschift V 20 ff; dgl. l. c. Jörres VIII S. 232 ff.

6) l. c. abbas vero suique successores a curia regia et omni expeditione quem-

es, dass es noch unter den Ottonen geschah, die dem stark geschädigten Kloster auch in dieser Beziehung zu Hülfe kommen wollten.[1])

Die lothringische Klosterreform, die von Gorze ausging, war noch nicht zum Stillstand gelangt, als die kluniazensische, von andern Gedanken und Zielen getragen, einsetzte. Ihr Führer wurde Poppo von Stablo.[2]) Als Abt Uroldus, der Nachfolger Ravangers, 1028 „propter incontinentiam corporis“[3]) abgesetzt wurde, betraute Poppo einen Mönch von S. Maximin, Humbert, mit der Leitung der Abtei; mit ihm erschloss sich Echternach dem Einfluss Clunis.[4]) Den Neubau des Klosters und der Kirche, die mit „imaginibus et picturis“, mit plastischen und malerischen Werken reich geschmückt war, hat er fertig gestellt: die ausserordentlichen Baumassen legen ein sprechendes Zeugnis für die Prachtliebe des Reformators und der Strömung, der er angehörte, ab.

Das Mönchtum mit seinen erhabenen, ursprünglichen Idealen war somit wieder in Echternach eingebürgert. Aber allsobald werden auch wieder die Klagen laut gegen die Frevler am Kirchengut. Schnell scheint die stattliche Anzahl von Mönchen, die unter Ravanger das Kloster bezog, zusammengeschmolzen zu sein. Schon Abt Humbert weiss von der paupercula catervula der Echternacher der Kaiserin Gisela zu berichten und schildert ihre Lage als sehr

admodum abbas de sancto Willibrordo omnino sint liberi, nisi in Mogontiensem sive Mettensem aut Coloniensem civitatem ad generale concilium sive colloquium aliqua magna necessitate cogente fuerint invitati . . . .

[1]) Ich möchte die Zeit noch genauer umschreiben und die erste Regierungszeit Ottos III. ansetzen. Das berühmte Aufgebot dieses Kaisers von 981 (Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Otto II. u. III. von Uhlirz 1902, Excurs VIII S. 247 ff.) erwähnt mit keiner Silbe eines Echternacher Aufgebots, während 13 Abteien ihre Mannen stellen müssen. Gewiss muss man bemerken, dass auch andere Klöster von der Heerespflicht entbunden waren (cf. Lechner MIOG 21 S. 88 ff.), aber solche Privilegien waren meistens jüngeren Datums (l. c.). Dagegen muss man bemerken, dass grade die alten Reichsabteien (Fulda, Reichenau, Lorsch, Weissenburg, Hersfeld, Prüm, St. Gallen, Ellwangen etc.) — was ja auch in der Natur der Sache lag — je nach ihrer Bedeutung zum Aufgebot herangezogen wurden. Selbst das zu jener Zeit schwer geschädigte Cambrai musste seine 12 Mann stellen. Man geht nicht fehl anzunehmen, dass sicher auch Echternach seine Mannen hätte entbieten müssen, wäre ihm nicht jenes grosse Privileg damals ausgestellt worden

[2]) Über die Cluniac. Reform vgl. besonders das Werk von Sackur, Die Cluniacenser, Halle 1892 und 94, dgl. ders. Richard von St. Vannes, Bresl. Dissert. 1886. dann auch Hauck KG. III[3] S. 460 ff.; über Poppo und dessen Tätigkeit l. c. S. 499 ff.

[3]) Catal. abb. Eptern. SS. XXIII p. 33[2].

[4]) l. c. cf. auch Hauck l. c. S. 502.

bedrängt.[1]) Die Klage verstummt von da an nimmermehr. Bald sind es die Grossen, bald die Klostervögte,[2]) die nach Thiofrids Zeugnis als lupi rapacissimi über den Klosterbesitz herfallen. In diesen Angriffen müssen wir denn auch eine der Ursachen des wirtschaftlichen Niederganges der Abtei im 12. Jahrhundert erblicken, aus dem dieselbe herauszuführen das Bestreben Gottfrieds II. ging: wir haben gesehen mit welchem Erfolge.[3])

V. Die Urkundenmassen des liber aureus Epternacensis.

a) Allgemeine Uebersicht.

Auf Grund dieser Ausführungen ist nun eine Tatsache festzustellen: Der Blüte- und Dekadenzperiode der Abtei geht eine solche im Urkundenbestand des lib. aureus parallel. Im Folgenden habe ich versucht, in Anlehnung an berufene Vorbilder[4] die Verteilung der erhaltenen Urkunden nach den verschiedenen Epochen der Klostergeschichte vorzunehmen. Die verschiedenen Aufstellungen können aber nur Anspruch auf eine relative Genauigkeit erheben. und das daraus gewonnene Bild über das Wachsen und Zurückgehen der Abtei kann dementsprechend nur ein allgemeines sein.[5]) Der Jahresdurchschnitt der überlieferten Urkunden ist ein äusserst geringer. Die Stiftung Willibrords konnte es nicht auf dieselbe Höhe bringen wie die seines grossen Landsmannes oder die Klöster des hl. Nazarius und Gallus, oder auch wie die Nachbarabtei des hl. Erlösers. Von ungefähr $^{8}/_{10}$ Urkunde pro Jahr unter Willibrord steigt der Jahresdurchschnitt unter Albert und Bernard auf circa $1^{3}/_{10}$, womit auch der Höhepunkt bereits erreicht ist. Für 797—849, einen Zeitraum, der noch in die Blütezeit des fränkischen Urkundenwesens

[1]) Hauck l. c. S. 505 Anm. 3, nach einem Brief des Abtes Humbert an Gisela von Monc, Neues Archiv III, S. 324.

[2]) Vgl. Kapitel III, § 2; daselbst auch die Ausführungen zur Geschichte der Abtei in diesen Zeiten.

[3]) Kapitel III, §§ 2, 3.

[4]) Ich verweise speziell auf Caro's »Studien zu den älteren St. Galler Urkunden« Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 26 u. 27 (1901 u. 1902.)

[5]) Bis zum Tode Willibrords c. 694—739, 37 nachweisbare Urkd. [1—37].
Bis zum Tode Beonrads a. 797, 71 nachweisbare Urkd. [38—108.]
Bis zu den Kanonikern circa 849, 31 nachweisb. Urkd. [109—139.]
Bis zur Einführung der Reform unter Otto I. a. 973, 27 nachweisb. Urkd. [140—166.]
Bis zum Regierungsantritt Gottfrieds II. a. 1181, 31 nachweisb. Urkd. [167 197.]
Zeit Gottfrieds II und Anfänge von Abt Bartholomaeus 1222, 21 nachweisb. Urkd. [198—218.]

fällt, ist merkwürdigerweise für Echternach ein Rückgang festzustellen: der Durchschnitt beträgt ungefähr $^6/_{10}$; doch sinkt er schnell auf $^2/_{10}$ für die lange Zeit der Kanoniker. Ein detaillierteres Bild [1]) des Werdeganges der Abtei dürfte folgende Tabelle zum Ausdruck bringen, die der Uebersichtlichkeit wegen nach einem 20jährigen Durchschnitt aufgestellt ist und nur die Karolingerzeit umfasst [2]); die letzten Urkunden unter den Kanonikern Nr. 162—165 vom Jahre 921—973 können nur das gewonnene Resultat bestärken: das Decrescendo in der Periode ist noch grösser als zu andern Zeiten.

Jahr.	Privat-Urkunden.	Oeffentl. Urkunden		Total	In Prozenten der Gesamtzahl.	Jährlicher Durchschnitt.
		KU.	PU.			
694—720	26	—	—	26	16.15	1.04
721—740	11	—	—	11	6.85	0.55
741—760	4	1	—	5	3.11	0.25
761—780	37	2	—	39	24.22	1.95
781 800	31	4	—	35	21.71	1.75
801—820	16	2	—	18	11.18	0.90
821—840	4	1	—	5	3.11	0.25
841—860	2	—	—	2	1.24	0.10
861 880	10 [3])	1	—	11	6.21	0 50
881—900	2	1	—	4	2.49	0.20
901—920	4	2	—	6	3.73	0.30
Total	146	15	—	161	100.00	0.711

Das Sinken der Schenkungen nach 800 ist auffallend [4]. Die

[1]) Wenn auch wieder nicht absolut gültig, weil die Datierung der Urkunden nur im Allgemeinen wiedergegeben werden kann (cf. unten ad hoc).

[2]) So auch Caro l. c. Bd. 26 S. 218; vgl. auch dessen Motivierung dieser Aufstellung.

[3]) Indem ich Nr. 152 als mehr zu dieser Jahreszahl (880) neigend, dazuzähle.

[4]) Bedeutende Verschiebungen im Prozentsatz der Urkunden nach den verschiedenen Herrschern berechnet, dürften nicht eintreten. Es ist immerhin interessant, den Urkundenbestand nach den Herrschern aufzuzählen:

Vor Pippin, König 694—751 — 38 [1—38 incl.]
Zeit Pippins 752—768 — 15 [39—53 incl.]
« Karlmanns 769 u. 770 — 9 [54—62 incl.]
« Karl d. Gr. ab 770—814 — 70 [63—132 incl.]
« Ludwigs d. Fr. 814 — 840 — 7 [133—139.]
« Lothars I 840—855 — 1 [Nr. 140.]
« Lothars II 855—869 — 7 [141—147.]
« Ludwigs III 876—882 — 5 [148—152.]
« Arnulfs 887—895 — 2 [153—154.]

trostlose Zeit der Bruderkriege unter den Söhnen Ludwigs des Frommen scheint sich auch im Echternacher Urkundenbestand jener Zeit wiederzuspiegeln. Daneben erfordern aber noch andere Zahlen einen kleinen Kommentar. Wir sehen, dass die erste Hälfte des Wirkens Willibrords sehr merklich absticht gegen die zweite Hälfte, dass hinwiederum mit der letzten Zeit seines ersten Nachfolgers die Schenkungen bedeutend zunehmen. Ich möchte besonders die zwei Regierungsjahre Karlmanns, wie die Echternacher rechneten, hervorheben [1]). In der Zeit wurden der Abtei 9 Urkunden ausgestellt [54—62][1]), darunter eine Königsurkunde Nr. 54, welche Zahl wohl den grössten je erreichten Durchschnitt darstellt (4,5). Selbst Beonrads Regierungszeit kann keine ähnliche Höhe beanspruchen. Auf dessen 22 Jahre entfallen 47 Urkunden, d. h. circa 2 1/5 pro Jahr [Nr. 63—109].

Aus den 8 Jahrzehnten von 920 bis 1000 sind nur 17 Urkunden nachzuweisen: Privaturkunden davon sind 7[2]), Königsurkunden 8, Papsturkunden 2[3]).

Auf die Regierungszeit der Könige entfallen: Heinrich I. 925—,[4]) 936: 4, davon 1 P.-U. [Nr. 162—165]. Otto I. 936—973: 4, davon 3 K.-U. [Nr. 166—169]. Otto II. 973—983: 1 und zwar eine K.-U. [Nr. 170]. Otto III. 983—1002: 8, davon eine P.-U., 4 K.-U. [Nr. 171—178].

Auf die letzte Wirkungszeit der Kanoniker entfallen nur 5 Urkunden[5]), die übrigen auf Abt Ravanger nach der Durchführung der Klosterreform zu Echternach.

Noch geringer ist der Urkundenbestand des XI. Jahrhunderts. Diese Zeit wird eröffnet mit der Bestätigung der grossen Ottonenprivilegien durch Heinrich II. in Nr. 179 und 180. Im Ganzen entfallen auf dieses Jahrhundert 11 Urkunden[6]), wovon nur 4 Privaturkunden sind. Sechs enthalten Privilegien und Schenkungen von Seiten der Herrscher, eine bietet ein Papstprivileg. Wie ist dieser Tiefstand der urkundlichen Überlieferung zu erklären? Es entspricht

Zeit Zwentibolds 895—900 — 1 [Nr. 155.]
« Ludwigs d. K. 900 911 — 5 [156—160.]
« Karls d. Einf. 915 — 1 [Nr. 161.]

[1]) cf. vorige Anmerkung.

[2]) Im lib. aureus nicht überliefert Nr. 175, 177.

[3]) Davon Nr. 162 nicht im lib. aur. überliefert; das Fehlen darin kann als Kriterium für die Echtheit oder Unechtheit angesehen werden. Vgl. die Bemerkung von Heinr. Schäfer für die Unechtheit ders. cap. IV. S. 14 dieser Arbeit.

[4]) Vgl. unten die weitere Ausführung zur Datierung.

[5]) Nämlich Nr. 162—166; Nr. 167—178 auf Abt Ravanger.

[6]) Ich zähle Nr. 189 dazu.

demselben nicht im geringsten ein solcher des Klosterlebens. Zu Anfang des Jahrhunderts sehen wir Ravanger ein tatkräftiges Regiment führen; sein unglücklicher Nachfolger Uroldus war mehr aufs Kloster und dessen Glanz bedacht als auf seine persönliche Ehre und Würde [1]). Er wird abgelöst durch den Vertrauensmann Poppos von Stablo, an den sich zwei eben so ruhmreiche Abtspontifikate anschliessen, die Regimberts und Thiofrids. In Echternach entfaltete damals die Klosterschule eine grosse Wirksamkeit; es ist ausgeschlossen, das fast gänzliche Verschwinden der Privaturkunden aufs Konto des Klosters zu setzen [2]). Das nämliche lässt sich auch sonstwo nachweisen: St. Gallen bietet den sprechendsten Beweis [3]). Wir befinden uns in der Zeit des Urkundenverfalls: wohl in den meisten Fällen wurde auf die Verbriefung einer Schenkung oder einer andern Rechtshandlung verzichtet, weil der Urkunde doch kein juristischer Wert mehr zukam [4]).

Mit dem XII. Jahrhundert erwacht der Urkundenbeweis wieder. Es wird überall wieder mehr geurkundet als in den vorhergehenden zwei Jahrhunderten. Immerhin weist der liber aureus Eptern. in den ersten drei Vierteln des XII. Jahrhunderts nur 7 Urkunden auf; zwei andere konnten noch anderwärts ermittelt werden, Nr. 190 und 195. Zwei sind Königsurkunden und betreffen die freie Schiffahrt der Mönche auf der Sauer [Nr. 190 und 191] und zwei Papsturkunden, die Bestätigungen des Klosterbesitzes enthalten: die erste von Eugen III. aus dem Jahre 1147, letztere von Victor IV. von 1161. Die übrigen 5 sind Privaturkunden.

Das letzte Viertel des XII. Jahrhunderts zeigt dann ein stetiges Wachsen des Urkundenbestandes. 6 Urkunden können für diese Jahre nachgewiesen werden, 5 Privaturkunden und eine Königsurkunde. Die beiden ersten Jahrzehnte des XIII. Jahrhunderts weisen je 8 Privaturkunden auf: die Überlieferung versagt, ein weiteres Steigen des urkundlichen Materials für Echternach nachzuweisen. Tatsache ist es jedoch, sind ja seit 1175 bis 1222 nicht weniger als 21 Privaturkunden und eine Konigs-Urkunde nachzuweisen, was ungefähr $^5/_{10}$ als jährliche Durchschnittsziffer ergibt.

---

[1]) Vgl. über ihn die schon gemachte Bemerkung.

[2]) Oder aber des Chartularschreibers.

[3]) Doch nicht den einzigen; die Urkundenbestände von fast sämtlichen grossen Klöstern: Prüm, Weissenburg, Lorsch, Fulda weisen grosse Lücken auf für das X. und XI. Jahrhundert. Es hatte sich der Übergang von der carta zur notitia, von dieser zum völlig unbeglaubigten Akt vollzogen. (Vgl. darüber O. Redlich in seinem Lehrbuch über die Privaturkunden, S. 68 ff. wie auch M J O G 5, 1 ff.)

[4]) H Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre S. 666 f. und O. Redlich S. 66/67.

Das eben Gesagte würde für den Urkundenbestand Echternachs seit Heinrich II. folgendes Bild ergeben:

Jahr.	Privat-Urkunden.	Oeffentliche Urkunden		Total.	Jährlicher Durchschnitt
		KU.	PU.		
XI saec.	5	5	1	11	0.11
XIIs. —1175	5	2	2	9	0.12
1176—1200	5	1	—	6	0.24
1201—1222	16	—	—	16	0.76
Total	31	8	3	42	0.19

b) Zur Diplomatik des liber aureus [1]).

So weit über die Urkundenmassen und ihre Verteilung auf die jeweiligen Abschnitte der Abteigeschichte. Ehe wir zur Besprechung der verschiedenen Urkundengattungen übergehen, mögen noch einige Erwägungen diplomatischer Natur gemacht werden [2]).

Der Beurkundungsakt war in der Regel der, dass der Traditor öffentlich, publice, publice coram testibus (8, 11, 13, 15, 19), vor Zeugen seinen Willen kund tat und denselben aufzuzeichnen bat. Nicht immer dürfte der Urkundenaussteller auch der Schreiber sein; im Urkundenempfänger, im Abt oder einem Mönche des Klosters haben wir des öftern den Schreiber zu suchen. An ihn richtet der Traditor die Bitte um schriftliche Aufzeichnung: testamentum meum fieri rogavi [Nr. 4] [3]).

Bezüglich der Form unterscheiden sich die Schenkungsurkunden des liber aureus in zwei Urkundenarten: in cartæ und notitiæ. Carta ist der allgemeine Ausdruck für die Urkunde; daneben finden sich als synonyma: cartula, epistola, testamentum, pagina. Nicht selten findet sich der Name des durch die carta geschaffenen Rechtsgeschäftes mit dem Worte carta, cartula verbunden: cartula donationis, carta donationis, traditionis, pagina testamenti, cartula seu traditio. Die carta donationis dominiert bei weitem im liber aureus und ist darin stets subjektiv gefasst.

Im Gegensatz zu carta bezeichnet notitia jene Urkunde, in welcher die schon stattgefundene Schenkung als ein factum hinge-

[1]) Vergl. hiefür auch Kap. III der Arbeit: zur Charakteristik der HS.

[2]) Ich halte mich dabei an die Ergebnisse von H. Brunner, zur Rechtsgeschichte der römischen und german. Urkunde, I Berlin 1880, und O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittel-Alters, Berlin und München 1911.

[3]) Mehr unten bei der Besprechung der Unterschrift des Schreibers.

stellt wird; schlicht und einfach stellt sie, in objektiver Fassung, das vorausgegangene Rechtsgeschäft dar. Als Synonyme werden breve, commemoratorium, auch wohl breve commemoratorium gebraucht. Sie ist selten im liber aureus vertreten und unterscheidet sich von der carta, neben der objektiven Fassung, durch ihre Kürze indem sie wichtige Formeln und Bestandteile der Urkunde abgeworfen hat. Für die ganze Zeit des liber aureus ergeben sich nur drei solcher notitiæ [1]): Nr. 65, 91, 182. Auch bei Beurkundung von Tauschverträgen ist diese Form üblich gewesen, wie aus Urkunde Nr. 148 zu ersehen ist. Andere Urkunden zeigen objektive und subjektive Fassung zugleich, indem das Rechtsgeschäft in unpersönlicher Formulierung auseinander gesetzt wird, die Pönformel aber dann plötzlich in die erste Person übergeht, wie Nr. 81, 109 123, 125 zeigen. Solche gemischte Urkunden können sich dann auch bei der Erneuerung von Schenkungen finden, indem dabei des früheren Rechtsgeschäftes in offenbarer Anlehnung an Vorurkunden in objektiver Fassung Erwähnung geschieht, das gegenwärtige aber in persönlicher Fassung aufgezeichnet wird (Nr. 66).

Aber auch Notitiæ mit subjektiver Fassung sind nachzuweisen, zunächst wenn das Kloster die Beurkundung einer Schenkung, an die eine Gegenleistung geknüpft war, vornahm: das gilt für die Prekarien. Auch vom Schenkgeber wurde diese Form ab und zu gebraucht, wie Nr. 84 139, 163, 164 zeigen. Sie sind erkenntlich durch die Promulgationsformel notum sit oder dgl. Wendungen, denen gewöhnlich eine Invocation vorausgeht: in Dei nomine (Nr. 163), oder auch feierlicher: in nomine sancte et individue Trinitatis (Nr. 159, 164) Die Notitiæ mit objektiver Fassung können der Invocation entbehren (Nr. 91).

Über die notitiæ kann man dieselbe Feststellung machen wie über die Prekarien. Wie diesen eine carta donationis parallel läuft, so ist es auch mit den notitiæ [2]). Es wurde sowohl eine carta als eine notitia ausgestellt, aber die sammelnden Mönche haben nur letztere aufgenommen, während die carta verloren ging.

Mannigfach war die Art des Rechtsgeschäftes, das durch die Schenkungsurkunden zum Ausdruck gebracht wurde Aber trotz dieser Verschiedenheit begegnen wir in allen den nämlichen bestimmten Formeln, nach denen sie verfasst waren. Ein Wort darüber!

Sie beginnen, wenn es sich um cartæ handelt, mit einigen

[1]) Nr. 193, welche uns die Verdienste des Mönches Hazzo überliefert, darf wohl nicht strikt als Urkunde aufgefasst werden, sondern mehr als Bericht.

[2]) Vgl. auch die schon citierte Arbeit von Hübner, die donationes post obitum etc. S. 35/36.

allgemeinen Formeln. Zunächst steht die Invocation, die kurz „in Dei nomine“ oder „in Christi nomine“, vereinzelt „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“ lautet, die aber auch in den Namen des Ausstellers „Ego in Dei nomine N.N.“ eingereiht werden kann. Dann folgt die Arenga. Stereotyp kehren darin dieselben Worte wieder, wenngleich auch manche individuelles Gepräge zeigen[1]). An sie schliesst sich die dispositio an. Gegenüber dem Plural der Königsurkunde ist das scharf hervortretende Ego der Privaturkunde festzustellen[2]). Dann folgt die Auseinandersetzung des Rechtsgeschäftes: das Schenkungsobjekt, das bald mit knappen, bald mit ausführlichen Worten beschrieben wird, die Precarie (oder Prestarie), das Tausch- oder Kaufobjekt. Den Schluss des Kontextes bildet die Pönformel, welcher sich die Klausel cum stipulatione subnixa oder adnixa anschliesst, worunter wir eine Beglaubigungsformel zu verstehen haben. Zu derselben gehörten zunächst die Unterschriften, die des Rogators, der die Urkunde selbst unterfertigt oder an den Schreiber die diesbezügliche rogatio stellt, dann die Unterschriften der Zeugen und endlich die des Schreibers selbst. Mit der letzteren zusammen steht die Datierung, durch actum eingeleitet, dann die Ortsangabe mit dem Tagesdatum nach dem römischen Kalender, nur selten nach fortlaufender Tageszählung[3]).

Es soll im folgenden Kapitel noch besonders über den Rechtsinhalt gesprochen werden; auch habe ich schon im vorigen Abschnitt, bei der Besprechung der Anlage des liber aureus die Wiedergabe der Urkunden behandelt. Nur Einiges möchte hier im Allgemeinen über die merkwürdige Gestaltung der Pönformel gesagt werden. Wir kennen die Bedeutung derselben. Das durch die Urkunde begründete Rechtsverhältnis sollte durch sie geschützt werden. Es wäre nun interessant, die einzelnen Gestaltungen der Pönklausel auch für die Gruppe der Echternacher Urkunden zu verfolgen: aber das ist vergebens. Haben die Redaktoren schon wesentliche Teile der Originalurkunden beim Abschreiben weggelassen, so auch besonders die accidentellen. Schon Theoderich glaubte in dieser Beziehung für seinen Anteil sich Arbeit sparen zu können. Regelmässig tut es Hand B. Bald fehlt die Pönklausel ganz[4]), bald wird sie durch zwei mehr oder wenig gekürzte Formeln

[1]) Darüber mehr bei der Besprechung der Motive der Schenkungen.

[2]) In den Irmina-Urkunden ist die Unsicherheit im Gebrauche von Einzahl und Mehrzahl aufgefallen. Auch sonstwo ist dasselbe festzustellen (vgl. Nr. 71). Wir müssen darin eine Verschreibung des Kopisten erblicken; ein Kriterium für die Echtheit oder Unechtheit kann aus dem Umstand nicht gewonnen werden.

[3]) Siehe des nähern bei der Datierung.

[4]) z. B. Nr. 139.

angedeutet. So lautet die erste: si quis vero... oder ausgedehnt: si quis vero de heredibus meis (nostris), und dann wird mit ut supra auf eine vorige Pönstipulation hingewiesen, die aber nirgends zu finden ist. Die zweite Kürzung bezieht sich auf die bald mehr, bald weniger gekürzte Pöna spiritualis und endigt gewöhnlich mit den Worten: inprimis (inprimitus) iram Dei omnipotentis incurrat oder mit gleichlautenden Varianten, wie miserabiliter incurrat (No. 163) oder Dei offensam incurrat (No. 133, 150) oder auch divine subiaceat ultioni (No. 160). Neben Gott wird auch der Zorn des Schutzheiligen angedroht: iram Dei omnipotentis et sancti Willibrordi (vgl. No. 40, 163)[1]. Den Zorn aller Heiligen Gottes ruft Urkunde 143 auf den Frevler am Kirchengut herab, und mit dem Schicksal der Gottverächter Dathan und Abyron und der Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Heiligen wird gedroht[2]), des öftern auch die Genossenschaft mit Judas gewünscht. Die Stipulation der Geldstrafe erscheint gewöhnlich nur im Anteil von Hand A (falls nicht übermässig gekürzt) und zwar in zweifacher Gestalt: dem Kloster als dem Geschädigten soll eine fixierte Geldstrafe entrichtet werden, wie auch der staatlichen Behörde (dem Fiskus); vgl. No. 13 und 15. Hand B hat nur dreimal diese Klausel verzeichnet: dem Geschädigten (dem Empfänger der Urkunde) soll die Geldstrafe zufliessen (vgl. No. 81, 157, 187; im letzteren Fall ist der Ausdruck schon nicht mehr verständlich).

An die Pönformel oder an den Schluss des Kontextes wird regelmässig die Klausel angefügt: stipulatione subnixa oder adnixa.

Diese Stipulationsklausel bildete einen wesentlichen Bestandteil der italienischen Privaturkunde[3]) und fand auch Eingang in die fränkische. Hatte sie nun hier auch noch des öftern einen Sinn[4]), so verliert sie denselben im Laufe der Zeit, und gedankenlos wird die Klausel als alte Reminiscenz, wie es mit andern alten Erinnerungen aus der italienischen Privaturkunde der Fall war, mit fortgeschleppt. Von der römisch-rechtlichen Bedeutung ist hier abzusehen; sie bedeutet bei deutscher Uebersetzung „unter nachfolgender Beglaubigung", wie auch Brunner[5]) sie auffasst, „als eine Ankündigung oder Konstatierung der firmatio d. h. der Unterschriften.

[1]) Die Variante: Dei omnipotentis iudicium incurrat sanctumque Willibrordum inquisitorem acquirat — findet sich in Nr. 139.

[2]) Vgl. z. B. Nr. 141.

[3]) Vgl. O. Redlich, Die Privaturkunde des Mittelalters 1911 S. 24/25.

[4]) Nach Redlich l. c. S. 25 beschränkt sie sich auf die firmatio des Ausstellers oder der Zeugen oder auch beider; sie kann aber auch einfachhin im Sinne von Vertragsbestimmung, Stipulation der Pön gebraucht werden.

[5]) l. c. S. 221.

Ob Hand B nun noch Verständnis dafür hatte? Nur dreimal für den ganzen letzten Teil der HS. finden wir die Stipulationsklausel: in No. 81, 157 und 187; corroboratione subnixa weist Urkunde 189 auf. Auch das Weglassen dieses Titels zeigt an, wie wenig Wert die Chartularschreiber auf die accessorischen Teile der Urkunde legten, und wie ihnen nur daran gelegen war, den Hauptrechtsinhalt jeglicher Urkunde zu notieren: dass aber auch dieses Verzeichnen zu wünschen übrig liess, hat B in einer ganzen Anzahl von Urkunden genügend gezeigt [1]).

Aussteller und Zeugen unterfertigen, firmieren die Urkunden. Gewöhnlich an erster Stelle nennt sich der Aussteller in der Subscriptions- oder Signationszeile, indem er ein zweifaches erklärt, nämlich, dass er die Urkunde habe herstellen und dass er sie vor Zeugen habe bekräftigen lassen. So z. B. No. 19: Ego Angelbertus hanc cartam a me factam relegi et propria manu firmavi coram testibus; oder auch den typischen Fall in der Schenkungsurkunde Pippins vom 2. März 714 (No. 21): Et quia nos propter egritudinem in ipsa carta scribere non potuimus, Blittrudem coniugem nostram rogavimus et potestatem dedimus ut ipsam firmare ad nostram vicem deberet. Quod et ita fecit et qui subscriberent vel signarent, in presenti rogavimus [2]). Die Signationsformel hebt indes nicht immer diese doppelte Bitte hervor, sondern bald nur die Urkundungsbitte [3]), indem dann die Zeugennamen, ohne dass ihrer Heranziehung Erwähnung geschieht, einfachhin zugefügt werden [4]), bald fehlt die Urkundungsbitte und es geschieht der Zeugenziehung allein Erwähnung; wegen des radikalen Vorgehens des Echternacher Kopisten kann als Beleg nur No. 17 herangezogen werden.

Nicht immer nennt sich der Aussteller selbst als solchen, sondern der Schreiber tut es, indem er in seiner Unterschrift erklärt, wie es typisch gleich zu Anfang in No. 3 heisst: Ego Huncio in Christi nomine presbiter, rogante et iubente domna mea Irmina abbatissa hoc testamentum prescripsi et ipsa subter manu propria una cum testibns firmavit. Hinwiederum gibt es gewisse Ausstellungsformeln, welche der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers eigentümlich sind, worunter ich besonders jene notiere, in der der Aussteller erklärt, dass er die Urkunde gelesen habe, oder dass sie von ihm gelesen worden ist. Das gilt für die Urkunden

[1]) Näheres darüber § 3 von Kap. III.
[2]) Dgl. Nr. 22 zu vergleichen.
[3]) z. B. Nr. 23, 27, 28.
[4]) Vgl. Nr. 11, 13, 15, 16.

No. 3, 4, 6, 8, 9, 11, 19, 20, 27, 28; für den ganzen Anteil von Hand B haben wir keinen Beleg.

Wie der Aussteller firmieren auch die Zeugen. Auf ihnen beruhte die ganze Beweiskraft der carta: handschriftlicher Beweiswert ging ihr ab. Nur selten wird man persönliche Unterschrift annehmen können, selbst das Handmal, ein Kreuzzeichen ist nicht immer persönlich, wenn auch Ausdrücke wie in No. 8 „ego Thuringus filius Hedeni donationem patris mei firmavi" mit dem vom Kopisten aufgezeichneten Signum, oder auch andere Ausdrücke[1]) daraufhinweisen, dass die Zeugen selbst das Handmal setzten. In der Regel besorgte der Schreiber beides. Uno tractu wurde von ihm die Urkunde hergestellt und dem Erfordernis der Firmierung war dadurch Genüge geleistet, dass Aussteller und Zeugen die Hand aufs Pergament legten.

Die Zeugen werden in der carta eingeleitet durch die Bitte des traditors an sie, die Urkunde zu firmieren: qui subscriberent in presenti rogavi (rogavimus) in No. 10, 21. Dasselbe gilt auch, wenn das rogare nicht ausdrücklich erwähnt ist, sondern wo nur geschrieben ist: una cum testibus firmare oder coram testibus, cum testibus[2]), selbst wo ähnliche Worte fehlen und die Zeugennamen einfachhin niedergeschrieben wurden.

Mehr hierüber zu sagen, ist nicht möglich. Es fehlt leider das Material, da die Redaktoren des liber aureus die Zeugenreihe, wie überhaupt das ganze Eschatoll bis auf einige Ausnahmen im Anteil von Hand A, nach der veränderten Anschauung der Zeit, wo die Abschrift der Urkunden ins Chartular selbst Beweiskraft hatte, ausser Acht liessen.

Den Schluss der Urkunde bildet die Unterschrift des Schreibers. Die fränkische carta besass eine andere Vollziehungsklausel als ihr Vorbild. Das complevi et absolvi ist hier abgeändert zu dem Vermerk des Schreibers, dass er die Urkunde geschrieben und unterschrieben habe. Ego N. scripsi et suscripsi ist gewöhnlich die Formel, die aber manche Varianten aufweisen kann[3]); dazu tritt dann gewöhnlich die Erwähnung des Rogators oder einer autoritativen Persönlichkeit. Nur an einigen Urkunden des lib. aur. Ept. können wir das wahrnehmen, und zwar lediglich nur für die Gruppe der Irmina-Urkunden; sämtliche andere mitgeteilten Abschriften entbehren der Schreibersubscription. Von

[1]) Bei Brunner l. c. S. 230.
[2]) Nr. 3, 4, 6, 9, 17, 19.
[3]) Brunner l. c. S. 332.

höchstem Interesse sind uns die Unterschriften der Echternacher Stiftungsurkunden[1]). Ich citiere sie der Reihe nach und sperre die hier zu betrachtenden Stellen. No. 3 verzeichnet: Ego Huncio in Christi nomine presbiter hanc cartulam donationis iubente domna mea Irmina prescripsi . . . No. 4 dagegen, einen Monat später aufgestellt: Ego Huncio, in Christi nomine presbiter, rogante et iubente domna mea Irmina abbatissa hoc testamentum perscripsi . . . No. 6 von 699 Juli 1: Ego Huncio — rogante et iubente domna mea Ermina abbatissa[2]) . . . No. 9 von 704 Mai 8 . . . Ego Huncio . . . rogante domna Irmina abbatissa hanc cartulam — perscripsi . . . No. 10 von 704 Mai 8: Ego Warenbertus presbiter, rogante in Christo Deo sacrata Ermina abbatissa et ex permisso senioris mei Huncionis presbiteri et ammonitione hanc cartulam — perscripsi. Um die Reihe zu vervollständigen und einen ganzen Überblick zu gewähren, muss dann noch eine andere Urkunde, eine Schenkung des Erzbischofs Liudwin (Leodoinus) für St. Eucharius in Trier von 706 Februar 1 herangezogen werden[3]). Hier lautet die Subscription des Schreibers: Ego Uuarembertus presbiter, iubente domno meo Leodeano archiepiscopo et ex permissu seniæ[4]) meo Hunione presbitero et admanuense . . . und in der Zeugenreihe signiert Huncio: Ego Hunio presbiter in Christi nomine et admanuens scripsi et roboravi[5]). In der Voraussetzung nun, dass alle diese Abschriften ihren Vorlagen, den Originalen, entsprechen, erhalten wir folgendes Resultat. Der Schreiber setzt iussus, iubente, wenn er zu dem Aussteller in irgend einem Subordinationsverhältnis steht. Danach müssen wir in Huncio einen Eigenpriester der Irmina erblicken[6]); damit

[1]) Diese Urkunden beweisen auch die Existenz des öffentl. Gaugerichtssdhreibers auf oberlothr.-ripuarischen Gebiet. Vgl. dafür auch H. Bresslau, Handbuch, der Urkundenlehre S. 591 ff.; dessen interessanten Aufsatz, Urkundenbeweis und Urknndenchreiber im älteren deutschen Recht, in Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 1 ff. (1886) sowie Redlich, Privaturkunden S. 64 ff.

[2]) Ich hebe schon hier hervor, dass von domna mea keine Erwähnung mehr geschieht; vgl. Urkunde Nr. 9.

[3]) Bei Beyer, MR. Urkb. I Nr. 7a S. 9, Schenkung der villa Stain, (Etain bei Verdun).

[4]) So l. c. für seniore. Es ist ein typisches Beispiel für die Korruptheit der meroving. Latinität.

[5]) In Nr. 10 s. Et. zeichnet Huncio auch als Zeuge aber blos mit seinem Berufsnamen presbiter. Huncio in Christi nomine presbiter.

[6]) Wohl zu merken schreibt Warenbertus in Nr. 10 rogante — Ermina abbatissa — und doch schreibt dieser Warenbertus nur ex permissu et ammonitione Huncionis presbiteri. Warenbertus war mithin kein Eigenpriester Irminas.

stimmt auch überein, dass er von Irmina als „seiner Herrin“ (vgl. domna mea) spricht. Innerhalb der nächsten Jahre scheint er aus „dem Dienst“ Irminens ausgeschieden zu sein, denn die Schreibweise hat geändert. An die Stelle des iussus, des Befehles, tritt die rogatio [1]); auch spricht Huncio nicht mehr von „seiner“ Herrin. Die erwähnte Trierer Urkunde bietet uns den Aufschluss. Huncio war inzwischen zum admanuens, zum öffentlichen Gerichtsschreiber avanciert. Offenbar hat er dieses öffentlich rechtliche Amt erst nach dem Jahre 704 erlangt [2]). In diesem Beruf hat er einen Gehülfen zur Seite, den presbiter Warenbertus: nur so erklärt sich das „Senioramt“ des Huncio seinem priesterlichen Amtsbruder gegenüber. Warenbertus war Priester der Diözese Trier: der Erzbischof Liudwin ist sein Vorgesetzter [3]).

Nicht der Beurkundungsakt war das wichtigste bei der Schenkung: dies bildete die traditio cartae. [4]) Sie machte den eigentlichen Schenkungsakt aus. Die Begebung der carta vollzog rechtsgültig die Schenkung an die Kirche oder das Kloster. [5]) Die Schenkung erfolgte gewöhnlich in der Weise, dass die carta donationis auf den Altar der Abteikirche niedergelegt wurde. [6]) Der Patron des Klosters, S. Willibrord, ist der Destinatär; die Schenkung gilt als ihm gemacht. In den verschiedensten Wendungen kommt es in unsern Urkunden zum Ausdruck. So heisst es z. B.: dono sancto Willibrodo ad possidendum (Nr. 50. 130), tradidi beato Willibrodo (Nr. 126, 132), trado ad sanctum Willibrordum, ad altare sancti Willibrordi (156, 160), trado sancto confessori Willibrordo (178. 182), sancte et individue Trinitati et sancto Willibrodo (Nr. 138). Dasselbe lässt sich auch annehmen, wo nicht der Patron selbst oder der Altar, unter welchem er ruhte, sondern einfachhin die Abteikirche als Empfängerin genannt wird. Da ist nun die grösste Mannigfaltigkeit in der Bezeichnung derselben festzustellen. Schenkt

[1]) Es macht hier nichts zur Sache aus, dass zweimal zu lesen ist rogante et iubente. Abgesehen davon, dass noch Nr. 3 als Erklärung dafür herangezogen werden kann, lassen sich auch noch anderweitige Belege aus andern Urkundengruppen gewinnen.

[2]) Die beiden Urkunden von 704 Juli 1 erwähnen noch nichts hierüber.

[3]) Vgl. das autoritative »iubente« l. c.

[4]) Diese Traditio cartae spielt in den beiden Diplomen des Hedenus von Thüringen an Willibrord eine grosse Rolle. Ich verweise daher auf Cap. I der Arbeit, allwo ich dargetan habe, dass sich aus dieser traditio die Anwesenheit Willibrords in Thüringen nachweisen lässt.

[5]) Vgl. diesbezügl. Brunner l. c. S. 272 ff, speziell S. 288 ff.

[6]) Cf. Brunner l. c. S. 288 ff.; 262, 4; 264, 3; 265.

Irmina „basilicas in nomine sancte Trinitatis vel in honore gloriosissime virginis Marie genitricis Domini nostri Jhesu Christi seu et beatissimorum apostolorum Petri et Pauli vel ceterorum sanctorum“ (Nr 3 und 4), so ändert bald die Nomenklatur. In der Regel wird die Abteikirche vor dem Tode Willibrords nach den Aposteln Petrus und Paulus (22, 24)[1]) genannt, ab und zu erscheint noch S. Maria, um bald zu verschwinden (Nr. 30, 44)[1]). Nach dem Tode Willibrords sind es gewöhnlich zwei Bezeichnungen, nach denen die Abteikirche als Urkundenempfängerin genannt wird: trado (dono ad ecclesiam (basilicam) sancti Willibrordi[2]), oder aber trado (dono) ad ecclesiam sancti Petri et sancti Willibrordi (Nr. 53, 111). welche Form bald mehr, bald weniger ausgedehnt wird, die aber gewöhnlich lautet: constructa in pago Bedense super fluvio Sura, ubi dompnus Willibrordus corpore requiescit (63, 75, 103). Kloster Echternach, ohne jegliches andere Prädikat, das wir mit der Abteikirche zu identificieren haben, wird in der ältesten Zeit selten genannt[3]), erst jüngere Urkunden kennen diese Bezeichnung mehr. Auch manche Schenkungen erfolgten an Kirchen, die Willibrord gehörten und die nachträglich im Echternacher Besitz nachzuweisen sind[4]).

Mannigfach lauten die Übereignungsformeln, durch welche der Übergang des Schenkungsobjekts zum Ausdruck gebracht wird. Die gewöhnlichsten sind: ego N. trado atque transfundo (Nr. 11, 120), dono, trado atque transfundo (Nr. 6),[5]) dono ac de mea in tuam transfundo potestatem (Nr. 17), dono tibi (Nr. 20), dono atque transfundo (Nr. 24), cedo et dono, (Nr. 89), concedimus et donamus (Nr. 155) etc. etc.

Die eigenartige Kürzungsmethode des liber aureus erlaubt uns nicht, im einzelnen Schlüsse anzustellen über den Ort, wo der Schenkungsakt vor sich ging.[6]) Die lex Ribuaria spricht zwar in der Bestimmung 59 von testamenta in mallo publico conscripta, aber unter dem publice der uns erhaltenen Urkunden (ich verstehe nur den Anteil von Hand A) schlechtweg Gerichtlichkeit verstehen, geht nicht an, weil die Urkunden nie einen solchen Hin-

[1]) Dgl. in den Irmina-Urkunden.

2) Nr. 48, 49, 51, 67, 77, 83, etc.

3) Vgl. Ed. Nr. 52: donamus ad monasterium Epternacum, öfters — ad monasterium sancti Willibrordi; z. B. Nr. 59, 73, 78, 86.

[4]) So Nr. 27, 28, 29. 31, 32, 40.

[5]) So auch in Pluralform.

[6]) Es sei daher wiederum auf Brunner l. c. S. 261—272 verwiesen; dann auch auf Hübner l. c. S. 42—42.

weis auf gerichtliche Ausstellung enthalten. Am Altare des Schutzheiligen ist gewöhnlich die traditio cartae vor sich gegangen.[1]) Einen recht sprechenden Beleg dafür haben wir in der Urkunde Nr. 165. Es ist eine Schenkung auf Todesfall. Der Vater des eigentlichen Traditors, Gozmer, lag auf den Tod krank zu Hause. Noch wollte er etwas Gutes stiften, ehe er in die Ewigkeit überging. Den Weg zur Abteikirche nach Echternach konnte er nicht mehr machen, um die traditio cartae und durch sie den Schenkungsakt vorzunehmen. Da rief er seinen Sohn Humbertus und zwei andere ihm nahestehende nobiles und trug ihnen seinen letzten Wunsch auf.[2]) Dem Willen des Sterbenden wurde willfahren. In der Abteikirche zu Echternach erfolgte die Schenkung in Gegenwart sämtlicher Geistlichen des Klosters wie auch der Laien, indem der Schenkgeber die Schenkungsurkunde auf den Altar des hl. Willibrord niederlegte,[3]) worauf hin die Schenkung rechstkräftig wurde. Das dürfte wohl der gewöhnliche Fall der Urkundenbegebung sein: allenthalben wird er bezeugt.[4])

Selten nur ist der Ausstellungsort angegeben.[5]) In den meisten Fällen wird es wohl Echternach selbst gewesen sein. Eingeleitet werden Orts- und Zeitangaben, wie schon angedeutet, mit actum [est] in; facta est hæc cartula donationis (nur einmal allerdings in Nr. 6) wobei actum und factum ohne jegliche Unterscheidung gleichwertig verwandt werden. Datum oder data, wodurch das Hauptgewicht auf die traditio cartae des Ausstellers fällt, kommt nicht zur Anwendung in den Echternacher Privaturkunden. Von den ältesten derselben sind nur die wenigsten undatiert, während unter

[1]) Vgl. das bereits darüber Gesagte; dann Nr. 156, 160, wie auch solche Stücke, wo der Heilige als Destinatär erwähnt wird: Nr. 50, 126, 130, 132, 178, 182.

2) Darin erblicken wir das somit auch für Echternach nachweisbare Institut der Salmannen, die von besonderer Bedeutung auf bayrischem Boden geworden sind. Vgl. über dieses Institut bes. Stobbe, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 1868 S. 405 - 438, Hübner l. c. S. 43 ff.; 105 ff.

3) Nr. 165 d, Ed. vgl. die Worte: vocavit ad se duos nobiles viros et me, committens hoc predium nobis tribus, ut traderemus sancto Willibrodo super altare suum. — Quod sicut pater meus rogavit ita feci cum his duobus nobilibus viris, coram omnibus qui in congregatione monasterii erant clericis et laicis cernentibus.

4) Die beste Illustration dürfte wohl die Stelle bei Benedictus Levita VI (II) 370 bei Brunner l. c. S. 265 sein, die nach letzterem als der Urkundungsakt des IX. Jahrhunderts hingestellt wird. Indes kam es auch vor, dass die Bischöfe oder Äbte bei ihren Reisen einen sog. Reliquienschrein mit sich herumführten (cf. die berühmte capsa in den Traditionen des Hochstifts Freising), worauf die frommen Schenkungen ausgeführt wurden, und deren Wirkung sodann dieselbe war, wie wenn sie auf den Altar des Schutzheiligen niedergelegt worden wären.

5) Gewöhnlich jedoch für den Anteil von Hand A gesetzt.

Pippin und Karl dem Grossen die Datierung ungenau, mit dem stereotypen actum anno . . . regnante N wiedergegeben wird; andere sind gar nicht datiert, so dass die Datierung zu erschliessen ist. Unter den spätern Karolingern geht es schon besser, während die jüngern undatierten Stücke eine kleine Minderheit ausmachen.

Das Tagesdatum wird gewöhnlich nach dem römischen Kalender angegeben. Daneben ist jedoch noch für einzelne alte Stücke die Datierung nach einer im Orient aufgekommenen und von den Merovingern recipierten, fortlaufenden Tageszählung nachzuweisen [1]).

Die Jahre werden durch die Regierungsjahre des jeweiligen Fürsten, durch die Incarnationsjahre und die Jahre des Indictionscyklus näher bestimmt. Die ältesten Stücke sind nach den letzten Merovingern datiert. Auffallend und die Fälschung verratend ist die Datierung nach den „Regierungsjahren" des Hausmeiers Pippin in Nr. 35. Die Epoche Pippins fällt in die erste Hälfte des Monats November 751 [2]). Gestorben ist König Pippin am 24. September 768. Die Zeitgrenzen der Urkunden, die unter seiner Regierungszeit für Echternach ausgestellt worden sind, und die der liber aureus mit dem „actum anno... Pippino rege" wiedergibt, sind mithin November 751 und 24. September 768.

Es ist angezeigt, des näheren hier auf die Datierung der Privaturkunden unter Karl dem Grossen einzugehen. Nicht geringe Schwierigkeiten bietet die Einreihung derselben.

Echternach lag auf austrasischem Boden; Karl wie Karlmann übten daselbst Regierungsgewalt aus, so wie uns diverse urkundliche Nachrichten belehren [3]). Verhältnismässig viele Urkunden hat Echternach aus der kurzen Zeit Karlmanns aufzuweisen. Der Schluss liegt nahe, es der Interessensphäre Karlmanns zuzuschreiben [4]). Dann sind die Urkunden von Echternach aus der Zeit Karls auch von dem Tode Karlmanns an zu datieren, so wie man ja auch auf elsässischem Boden, im Kloster Weissenburg, rechnete. Diese Annahme scheint denn auch, wenn wir einige Echternacher Urkunden ins Auge fassen, gerechtfertigt zu sein. Den Verfassern des Abtkatalogs dieser Abtei [5]) dienten die Urkunden des Klosterarchivs

1) Urkunden Nr. 21, 24, 27 und die antike Form in Nr. 31 . . . . cum fecit October dies XX.

2) Vgl. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 253 ff. und Forschungen zur deutschen Geschichte IV 439 ff.; vgl. Mühlbacher 64 (62) a.

3) Jahrbücher des Frk. Reiches I² S. 28 Anm. 1—3.

4) Vgl. dieses Kapitel § a.

5) MG. SS. XXIII p. 30 ss. ed. Weiland.

als Unterlage, oder wenigstens benutzten sie dieselben nach Gutdünken [1]). An Hand dieser Privaturkunden lassen sich nun auch Beonrads Abtsjahre prüfen [2]) und können wir dadurch einen Anhaltspunkt zur Lösung vorliegender Schwierigkeit gewinnen. Als Abt wird Beonrad zuerst in der Urkunde des Hartherus Nr. 75 erwähnt „anno V regnante Karolo rege“ [3]); zuletzt erscheint er in der Urkunde des Harduwinus Nr. 105 „anno XXVI regnante Karolo rege“ [4]), woraus sich für Beonrad eine Regierungszeit von 22 Jahren ergibt. Diese Daten sind urkundlich fest begründet und können wir nicht daran zweifeln. Darauf fusst auch offenbar die Mitteilung von fol. 1 des cod. lat. Nr. 8996 der Pariser Nationalbibliothek, einer Echternacher Handschrift: Berneradus Senonensis archiepiscopus abbas præfuit huic loco XXII annis, scilicet a V regni Karoli Magni usque ad XXVII. Demgegenüber ist dem Verfasser der Abtliste ein Fehler unterlaufen und zwar ist das Jahr 777 zu beanstanden, da dasselbe keineswegs mit dem V. Regierungsjahr Karls in Einklang gebracht werden kann, Wie aber, wenn den Quellen gemäss und vom V. Regierungsjahr ausgehend, statt 777 das Jahr 775 angenommen wird [5])? Wir erhalten sodann für Abt Beonrad eine Regierungszeit von 22 Jahren, so wie die Urkunden und darauf fussend die Pariser HS. dartun, dürfen freilich nicht den 9. Oktober 768 als Epochetag annehmen, sondern das Todesjahr Karlmanns, das die Echternacher jedoch nicht mit 771 (Dezember) berechneten, sondern mit 770 [6]). Dieses Resultat ist für mich massgebend zur Einreihung der Privaturkunden aus der Zeit Karls des Grossen. Nur eine Urkunde, die Immunitätsurkunde Nr. 64, ausgestellt im 4. Regierungsjahr Karls, ist nach dem schon citierten

1) Besonders gilt das Gesagte für die II. Abtliste l. c. p. 33 ss.; doch gilt es auch passim für die I. Vgl. den recht typischen Fall für den Tauschvertrag Karlmann (des Abtes) und Adalwins.

2) Nach SS. XXIII p. 31 umfassen sie die Zeit von 777—797.

3) Vgl. Edition.

4) l. c.

5) Ich muss hier hervorheben, dass mir nur die 2 Urkunden und die Notiz der Echternacher HS. in Paris für diese Schlussfolgerungen zu Gebote sind. Immerhin scheint mir das Ergebnis richtig zu sein.

6) Die Urkunden des lib. aur. kennen auch nur ein II. Regierungsjahr Karlmanns; doch kann man kein apodiktisches Urteil daraus gewinnen, da eine Urkunde, Nr. 62, nicht bestimmt datiert ist. Das Gegenteil kann indes auch nicht dargetan werden. — Schon Weiland hat, ohne indes eine Begründung zu bringen, auf pag. 30 Anm. 58 in SS. XXIII auf die Datierung der Echternacher nach dem Tode Karlmanns in 770 aufmerksam gemacht.

Epochetag der anni regni in Francia anzusetzen, da sie aus der Kanzlei Karls des Grossen selbst hervorgegangen ist.[1. 2)].

Ich habe schon hervorgehoben, wie wichtig und interessant dieses Ergebnis ist; denn Echternach, im pagus Bedensis gelegen, gehörte zu Karlmanns Reich. War es der Fall für den ganzen Bidgau oder nur einen Teil desselben? Man darf wohl die Frage aufwerfen, beantworten lässt sie sich nicht.

Noch ein kurzes Wort über die jüngsten Urkunden des liber aureus. Sie bieten ein analoges Bild zu den anderen Urkundenbeständen: hier wie dort eine klaffende Lücke für die Zeiten des IX. und X. Jahrhunderts und Ansätze eines bessern Urkundenwesens seit Mitte des XI. Jahrhunderts. Den recht interessanten Fall der Chirographierung[3)] bietet uns Nr. 185 aus dem Jahre 1067,[4)] welche aber nicht das einzige Stück dieser Art ist; noch aus jüngerer Zeit hat Echternach ein solches aufzuweisen, aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.[5)]

Den ersten uns bekannten Fall eines Siegels von Echternach bietet Nr. 198 aus dem Jahre 1175. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die Äbte der alten, berühmten Reichsabtei erst damals, lange nach andern Beispielen,[6)] ihre Urkunden besiegelten. Die mangelhafte Überlieferung wird auch in dieser Beziehung eine Lücke in unserm Wissen verursacht haben.

1) Wie selbsverständlich auch die andern Urkunden Karls, die jedoch nicht in Betracht kommen, weil nicht datiert.

2) Mehr über die Datierung der Urkunden an diesem Platz zu sagen, geht nicht an. Vgl. darüber die Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden der Edition. Ich verweise insbesondere auf Nr. 148 als Curiosum etc.

3) Über die Chirographierung, Wesen, Heimat und Aufkommen derselben auf dem Kontinent und speziell auf Trierer Boden cf. H. Bresslau, Urkundenlehre S. 668 ff.; bes. 672.

4) Eine bedingte Schenkung des Herzogs Gerhardus von Lothringen. Im Gegensatz zu andern Beispielen dieser Art erwähnt diese Urkunde in der corroboratio des besondern Zeugnisses der testes. Schon Bresslau ist dieser Umstand aufgefallen. cf. l. c. S. 672 Anm. 2. Vgl. Corroboratio: verum ut in dies seculi firma et stabilis permaneat haec donatio, hoc cyrographum fieri decrevimus, corroboratum testimonio fidelium infra nominandorum, ut si forte aliquis . . . hoc destruere . . . . temptaverit, centum libras auri persolvere cogatur et tunc relecta pagina cyrographi et testibus in palam productis convictus discedat.

5) Auf dem Staatsarchiv in Coblenz aus dem Jahre 1268 Mai 14: Vergleich des Abtes und Conventes von Echternach mit dem Ritter Arnold von Hüncheringen über die Rechte und Pertinenzen des Klosterhofes von Monnerich. Neben der Chirographierung erscheint noch als Charakteristikum, aber nicht allein typisch für Echternach (cf. Bresslau l. c. S. 675 u. 676), die Besiegelung.

6) Vgl. über die Besiegelung der Urkunden von Äbten und Klöstern Bresslau l. c. S. 705 f.

Inhalt und Ergebnisse des letzten Teiles der Arbeit.

Das folgende (VI.) Kapitel bietet eine Besprechung der diversen Urkundengattungen des liber aureus. Direkt fällt es auf, dass die Urkunden der fränkischen und auch sächsischen Periode (wenigstens in der ersten Zeit) einen anderen Anblick gewähren als die jüngerer Zeiten. Objekte und Formen der Traditionen haben im Laufe der Zeit geändert; auch die Aussteller sind wesentlich andere. Von der schablonenmässigen Einförmigkeit der Urkunden aus Karolinger-Zeit ist nichts mehr in den spätern Zeiten des liber aureus festzustellen: mit dem wiedererwachten Urkundenwesen ist man dazu übergegangen, die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte, die die Verwaltung des Klosters mit sich brachten, schriftlich niederzulegen.

Anders ist es mit den Urkunden der ersten Zeiten. Da kann man sagen, dass fast sämtliche Urkunden besitzrechtliche Dokumente darstellen. Jedoch muss man sich hüten, in jeder neuen Urkunde Vermehrung des Klostergutes zu erblicken. Das ist ja der Fehler einer noch ziemlich recenten Geschichtsforschung gewesen, die Urkunden einfachhin zusammenzuzählen und zu einem verblüffenden Resultat in der Aufzählung des Grundbesitzes von Kirchen und Klöstern zu kommen.

Will man sich ein richtiges Bild über denselben verschaffen, so muss man scharf zwischen den sogenannten freien Schenkungen, den „donationes a die presenti", und den bedingten Schenkungen scheiden. Den Grundstock zum Klostervermögen bildeten erstere; vom Tage der Schenkung an gingen die tradierten Güter in freie und unumschränkte Verfügungsgewalt des Klosters über. Bei den andern war der Übergang des Besitzes an eine Bedingung geknüpft. Es finden sich die manigfachsten Vorbehalte in dieser Beziehung: gewöhnlich geschieht der Vorbehalt auf einen, zwei, sogar 3 Leiber; auch Seitenlinien werden bedacht, selbst Rückkauf kann ausbedungen werden. Selbstverständlich überwiegen die freien Schenkungen in der ersten Zeit der Klostergründung: die andern, sei es auf Todesfall, sei es „sub titulo usufructus", setzen erst ziemlich spät ein und deren Prozentsatz übersteigt sodann bei weitem den der freien Schenkungen. Es ist eine allgemein bemerkte Tatsache, nicht für Echternach allein, dass die ersten Jahrzehnte der Klostergeschichte im Zeichen der grossen Liberalität der Gläubigen stehen. Wohl will man auch später noch um himmlischen Lohn irdisches Gut eintauschen, aber der Willensakt ist nicht mehr frei

von Egoismus. Darum diese mannigfachen Vorbehalte. In der nach dieser Scheidung aufgestellten Tabelle ergeben sich, dem liber aureus zufolge, bis 925, also auf einen Zeitraum von über 2 Jahrhunderten, 122 freie und 17 bedingte Urkunden; Urkunden anderer Gattungen fanden sich 6.

Im folgenden grösseren Kapitel (VII) habe ich versucht, den Klosterbesitz nach den einzelnen Gauen aufzuzählen. Es liegt nahe, mit jenem Gau zu beginnen, in dem die Abtei Echternach lag, dem Bidgau. Hier erwarb das Kloster in den ersten Zeiten einen ziemlich massierten Besitz, besonders durch die Schenkungen der verschiedenen Angehörigen des karolingischen Hauses. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass sich dieser Besitz am ganzen Mittellauf der Sauer, von der Einmündung der Geihe etwa bis zum Sauerknie bei Rosport, wie auch am Unterlauf der Prüm, von Peffingen an, hinzog. Streubesitz kam nach und nach in den verschiedenen Gauen ans Kloster. Obenan steht der Bidgau. An den Nebenflüssen von Sauer und Prüm, an den beiden Ernz, der Nims, am Oberlauf der Mosel und deren Nebenflüssen, der Salm und Liser, findet sich Klostergut. Im Wawergau, allwo der Abtei sehr schöne Schenkungen vermacht wurden, ist besonders das engere und weitere Tal der Alzette vertreten. Weniger zahlreich, jedoch anscheinend umfangreich, waren die Schenkungen an Grund und Boden in den Ardennen. Zahlreiche Wohltäter erstanden dem Kloster an der Mosel, dem „pagus Muslacensis", was wohl am besten mit Moselgegend wiedergegeben wird. Auffallend ist der grosse Besitz Echternachs um Sierk herum, an der Gander, dem Faul- und Boberbach.

Mächtiges Klostergut fand sich sodann am Niederrhein, an Schelde- und Maasmündung, in Toxandrien und Friesland. Wechselvoll ist das Schicksal bes. des letztern zu nennen.

So bieten die Urkunden des liber aureus einen wichtigen Anhaltspunkt, das Echternacher Klostergut in etwa zu taxieren. Doch es hiesse dieselben nur einseitig verstehen, wollte man aus ihnen nur Rückschlüsse über das Wachsen des Besitzes der Abtei gewinnen. Sie sind gleichsam wie ein Spiegel, in dem sich neben dem Klosterbesitz auch noch die zeitgenössischen Zustände, teilweise wenigstens, wiederspiegeln. Fragen über den Grundbesitz der Tradenten, über die Art und Weise der Verteilung, über die sociale Struktur der Gesellschaft, lassen sich auf Grund dieser Urkunden, bei systematischer Zergliederung derselben, leicht gewinnen. Immerhin darf man sich für die Gebiete von Mittelmosel

und Nebenflüssen nicht allein auf die bescheidene Gruppe der Echternacher Urkunden beschränken: von den engeren Landesgrenzen ist selbstverständlich für die ersten Zeiten des liber aureus abzusehen und muss man auch jene Urkundenmassen ergänzend und erweiternd heranziehen, die sich auf die mehr oder weniger engern heimatlichen Gebiete beziehen. Dann erst wird es möglich sein, sich ein richtiges, vollwertiges Urteil über die wirtschaftlichen und sozialen Zustände jener Zeit zu bilden. Doch soviel lässt sich als sicher erweisen: an Maas und Schelde, dgl. am Niederrhein hat sich für die ersten Zeiten des liber aureus ein stattlicherer Grossgrundbesitz erstreckt als an Mittelmosel und Nebenflüssen. Die Schenkungen aus jenen Gegenden atmen eine grössere Schenkungslust als die aus engerer Heimat: grössere Objekte, vor allem mehr Unfreie, gehen in den Besitz des Klosters über. Auch an Mosel und Sauer waren solche Grossgrundbesitzer ansässig — aber nur spärlich. Harduwinus, Hericus, Audradus, Garbannus, Wintarius und Winnimannus sind wohl die besten Vertreter des Grossgrundbesitzes der engern Heimat. Die grösste Mehrzahl der anderen Namen bezieht sich auf Vertreter des kleineren Besitzstandes; doch bin ich weit entfernt, in diesen nur „kleine, freie Bauern" zu erblicken, die für sich allein ihre eine Hufe bebauten. Im Gegenteil! Wenn man die Urkundenteile scharf auseinanderhält, wird man zum Ergebnis kommen, dass nicht allein die Besitzer welche Hörigenland mit casati haben, Grundherren sind, sondern auch diejenigen zunächst, die an zwei oder mehreren Orten begütert waren, auch wenn keine Mancipien erwähnt sind. Denn es ist nicht anzunehmen, dass ein solcher Eigentümer, der so sehr per diversa begütert ist und an verschiedenen Orten Güter verschenken kann, diese anders als durch Hörige bewirtschaftet haben soll. Aus den diversen Tabellen ergeben sich mit Gewissheit 2 solcher Grundherren für den Bidgau, 7 für den Wawergau, 1 für die Moselgegend, 3 für die Ardennen, 2 für entferntere Gegenden.

Begüterte und minder begüterte Grundbesitzer — letztere in der grössten Anzahl — lassen sich mithin unter den Echternacher Donatoren nachweisen. Nicht ohne gewissen Grund hebe ich letzteren Umstand besonders hervor. Wer die Traditionsurkunden des liber aureus Eptern., wie die anderer Sammlungen sich ansieht, wird stets als Grund der Schenkungen — wenigstens für die ersten Jahrhunderte der Chartulare — ein religiöses Motiv finden. Es braucht uns nicht Wunder zu nehmen; es ist eine Zeit, wo öffentliches Leben und Familienleben von der Religion durchdrungen und getragen waren, wo die Volksrechte selbst zu frommen Schenkungen an-

spornten, wo kirchliche und staatliche Autorität mit dem besten Beispiel vorangingen. Hinter den Beweggründen der Frömmigkeit nun, wie sie in den Urkunden sich vorfinden, hat die neuere Forschung andere wirtschaftliche Motive gesucht. Die kleineren, freien Besitzer sind nach dieser Ansicht verarmt in der Karolingerzeit; das sei die traurige Reversseite dieser ersten Blüteperiode. Auf den Bauern habe der ganze Druck der Gerichtsbussen gelastet, allen Willkürlichkeiten der Beamten seien sie ausgesetzt gewesen, besonders aber hätten Heeresdienst und Zustände wirtschaftlicher Natur die grosse sociale Revolution in jenen Zeiten hervorgerufen. Darum hätten sich die kleineren Besitzer genötigt gesehen, sich in den Schutz eines Grossen, einer Kirche oder eines Klosters zu stellen, sei es durch Übertragung ihrer Güter, sei es durch persönliche Ergebung.

Alle die Tausende und Tausende von Urkunden jener Zeiten führen eine beredtere Sprache. Wohl sprechen manche Kapitularienstellen von solchen Autotraditionen, aber von einer Massenflucht in die Immunität eines Klosters ist keine Spur. Finden sich in andern Urkundensammlungen nur wenige Belege dafür, so ist dies auch für Echternach der Fall. Der liber aureus bietet nur eine solche Autotradition, und möglicherweise ist es noch eine ideelle. Man hat in den Tradenten an Kirchen und Klöster viel zu kleine Besitzer vermutet: darum die Entgleisung und die irrigen Schlüsse auf dem Gebiet der wirtschaftshistorischen Forschung für jene Zeiten.

So betrachtet, ist das Echternacher Traditionsbuch keine so unbescheidene Quelle für die Geschichte, besonders für die heimatliche, und darf darum vorliegende Arbeit gewiss eine lohnende genannt werden.

Lebenslauf.

Ich, Kamill Wampach, wurde als Sohn des Oberlehrers a. D, Joh. Bapt. Wampach und seiner Frau, geb. Elisabeth Hoffmann, am 18. August 1884 zu Esch a. d. Alzette im Grossherzogtum Luxemburg geboren.

Ich besuchte das Gymnasium zu Luxemburg, an dem ich im Herbst 1903 das Abiturientenexamen bestand. Danach widmete ich mich den philosophisch-theologischen Studien am Priesterseminar zu Luxemburg während der Zeit von 1903—1908. Von Herbst 1909 bis Wintersemester 1915 studierte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und besuchte während dieser Zeit vorwiegend geschichtliche und literaturgeschichtliche dann auch philosophische und klassische Vorlesungen und nahm an geschichtlichen Übungen teil.

Meine Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten: Caspar, Delbrück, Diels, Erdmann, Geiger, Haguenin, Krabbo, Lasson, Lenz, Mutschmann, E. Norden, Riehl, Roethe, E. Schmidt, D. Schäfer, Schiemann, Spranger, Strecker, Struck, Tangl, von Wilamovitz-Mœllendorff.

Ihnen allen sei an dieser Stelle bestens gedankt, vor allem aber Herrn Geheimrat Prof. Dr Tangl, auf dessen Wunsch hin ich die vorliegende Arbeit übernahm und der mit freundlichem Interesse den Fortgang derselben stets begleitete.